

AMTSBLATT

DER

EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

15. DEZEMBER 1961

AUSGABE IN DEUTSCHER SPRACHE

4. JAHRGANG Nr. 81

INHALT

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Sitzungsprotokolle

Sitzungsperiode November 1961

<i>Protokoll der Sitzung vom Montag, 20. November 1961</i>	1537/61
<i>Meinungsaustausch zwischen dem Parlament, den Räten und den Exekutiven der Gemeinschaften</i>	1538/61
<i>Protokoll der Sitzung vom Dienstag, 21. November 1961</i>	1540/61
<i>Fortsetzung des Meinungsaustauschs zwischen dem Parlament, den Räten und den Exekutiven der Gemeinschaften</i>	1540/61
<i>Protokoll der Sitzung vom Mittwoch, 22. November 1961</i>	1542/61
<i>Entschließung über die soziale Harmonisierung</i>	1544/61
<i>Entschließung über die Probleme der Betriebssicherheit, der Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes im Rahmen der EWG</i>	1546/61
<i>Entschließung zu der Verordnung über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft</i>	1547/61
<i>Protokoll der Sitzung vom Donnerstag, 23. November 1961</i>	1549/61
<i>Entschließung über das Verfahren der Zusammenarbeit zwischen dem Parlament und den Regierungen der Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaften im Anschluß an die Erklärung von Bonn vom 18. Juli 1961</i>	1550/61
<i>Entschließung betreffend die Zuständigkeiten und die Zusammensetzung des Energieausschusses und die Zuständigkeiten des Binnenmarktausschusses</i>	1550/61
<i>Entschließung betreffend den Entwurf eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans der EWG für das Haushaltsjahr 1961</i>	1551/61
<i>Entschließung zur Rücküberweisung der Entwürfe der Verwaltungshaushaltspläne der EWG und der Euratom und des Entwurfs des Haushaltsplans für Forschung und Investitionen der Euratom für das Haushaltsjahr 1962 an die Räte</i>	1552/61
<i>Protokoll der Sitzung vom Freitag, 24. November 1961</i>	1555/61
<i>Entschließung betreffend die Fragen im Zusammenhang mit der Assoziierung der überseeischen Staaten und Gebiete mit der europäischen Gemeinschaft</i>	1555/61

(Fortsetzung umseitig)

INHALT (Fortsetzung)

<i>Entschließung zum Übergang von der ersten zur zweiten Stufe des gemeinsamen Markts</i>	1556/61
<i>Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag einer Verordnung über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktordnung für Obst und Gemüse</i>	1557/61
<i>Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Vorschlag einer Verordnung über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktordnung für Wein</i>	1573/61
<i>Stellungnahme des Europäischen Parlaments zum Entwurf einer Entscheidung zur Eröffnung eines Kontingents von 150 000 hl Wein mit Ursprungsbezeichnung in Fässern durch Frankreich und Italien</i>	1575/61
<i>Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag einer Richtlinie des Rats über die Bekämpfung der Blauschimmelpilzkrankheit des Tabaks</i>	1579/61

Schriftliche Anfragen mit Antworten

<i>Nr. 56 von Herrn Troclet an die Hohe Behörde der EGKS</i>	
<i>Betrifft: Mangel an Arbeitskräften in den Zechen des Lütticher Reviers</i>	1583/61
<i>Nr. 57 von Herrn Bernasconi an die Hohe Behörde der EGKS</i>	
<i>Betrifft: Ausübung der in Artikel 60 des Vertrages von Paris vorgesehenen Möglichkeit zur Ausrichtung</i>	1584/61
<i>Nr. 58 von den Herren Darras und Vanrullen an die Hohe Behörde der EGKS</i>	
<i>Betrifft: Anwendung des Europäischen Bergarbeiterstatuts</i>	1585/61

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

Informationen

EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS

<i>Unterzeichnung von Finanzierungsabkommen</i>	1587/61
<i>Ausschreibung Nr. 164: Öffentliche Ausschreibung der Republik Gabun für ein von der EWG — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben</i>	1588/61
<i>Ausschreibung Nr. 165: Öffentliche Ausschreibung der Zentralafrikanischen Republik für ein von der EWG — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben</i>	1589/61

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPROTOKOLLE

SITZUNGSPERIODE NOVEMBER 1961

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MONTAG, 20. NOVEMBER 1961

VORSITZ : HANS FURLER

Präsident

Die Sitzung wird um 16.10 Uhr eröffnet.

Wiedereröffnung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die jährliche Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments, die am 20. Oktober 1961 unterbrochen wurde, für wiedereröffnet.

Glückwünsche an Mitglieder des Parlaments

Der Präsident beglückwünscht im Namen des Parlaments die Herren Scheel und Starke, die zu Mitgliedern der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ernannt worden sind.

Arbeitsplan

Der Präsident unterrichtet das Parlament, daß ihm, nachdem das Parlament am 20. Oktober 1961 die für diese Sitzungsperiode vorgeschlagene Tagesordnung bereits angenommen hatte, von den Vorsitzenden der betreffenden Ausschüsse mitgeteilt worden sei, daß die Berichte von Herrn Kapteyn über die Fragen des Verkehrs, von Herrn Filliol über die Fragen des Binnenmarkts

und von Herrn Kreyssig über den Bericht des Kontrollausschusses nicht angenommen worden sind und daß die Aussprache über diese Berichte von der gegenwärtigen Tagesordnung abgesetzt werden müßten.

Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt das Parlament, die Tagesordnung, so wie sie am 20. Oktober 1961 beschlossen wurde, unter Streichung der Aussprache über die drei obenerwähnten Berichte aufrechtzuerhalten. Gegebenenfalls wird der Präsidialausschuß, der am Mittwoch um 14.30 Uhr zusammentritt, dem Parlament neue Vorschläge unterbreiten :

Heute, 20. November 1961,

bis 21 Uhr :

Meinungsaustausch zwischen dem Europäischen Parlament, den Räten und den Exekutiven der Gemeinschaft über das erste Thema :

Übergang von der ersten zur zweiten Stufe der Errichtung des gemeinsamen Markts.

Dienstag, 21. November 1961,

von 9 bis 13 Uhr :

Fortsetzung des Meinungsaustauschs mit der Behandlung des ersten Themas und anschließend Beratung des zweiten Themas :

Fragen im Zusammenhang mit der Assoziierung der überseeischen Staaten und Gebiete mit der Gemeinschaft, insbesondere im Lichte der Empfehlungen der europäisch-afrikanischen Konferenz von Straßburg;

von 15 bis 18 Uhr :

Fortsetzung des Meinungsaustauschs;

von 18 bis 19 Uhr :

Unterbrechung der Sitzung;

von 19 bis 20 Uhr :

Abschluß des Meinungsaustauschs.

Mittwoch, 22 November 1961,

ab 10 Uhr und ab 15.30 Uhr :

— Erstattung und Beratung des Berichtes des Herrn Angioy über die Probleme der Betriebssicherheit;

— mündliche Anfrage Nr. 1 der Herren Armen-gaud, Motte und Frau Schouwenaar-Franssen betreffend die Freizügigkeit der Arbeitnehmer;

— Erstattung und Beratung des Ergänzungsberichts des Herrn Rubinacci über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer;

— Erstattung und Beratung des Berichtes des Herrn Nederhorst über die soziale Harmonisierung.

Donnerstag, 23. November 1961,

morgens :

freigehalten für Fraktionssitzungen;

ab 15.30 Uhr :

Erstattung und Beratung der Berichte des Herrn Janssen über den Entwurf eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Jahr 1961 und über die Entwürfe des Haushalts der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft für das Jahr 1962.

Freitag, 24. November 1961,

ab 10 Uhr und gegebenenfalls nachmittags :

— Erstattung und Beratung des Berichtes des Herrn Braccesi über die Konsultation betreffend die Marktordnung für Obst und Gemüse;

— Erstattung und Beratung des Berichtes des Herrn Vals über die Konsultation betreffend die Marktordnung für Wein;

— Erstattung und Beratung des Berichtes des Herrn Bégué über die Konsultation durch den Rat der EWG betreffend die Bekämpfung des Blauschimmelpilzes bei Tabak;

— Abstimmung über Entschließungsanträge, über die im Anschluß an die Aussprache über die Berichte nicht abgestimmt wurde.

Meinungsaustausch zwischen dem Parlament, den Räten und den Exekutiven der Gemeinschaften

Der Präsident heißt folgende anwesende Mitglieder des Rats willkommen : Herrn Ludwig Erhard, *Vizekanzler und Wirtschaftsminister der Bundesrepublik Deutschland und amtierender Präsident des Rats der EWG*, Herrn Attilio Piccioni, *Vizepräsident des Rats der Italienischen Republik*, Herrn Eugène Schaus, *Minister für auswärtige Angelegenheiten und Außenhandel des Großherzogtums Luxemburg*, Herrn van Houten, *Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande*.

Der Präsident unterrichtet das Parlament, daß die Herren Maurice Brasseur, *Minister für Außenhandel und technische Hilfe des Königreichs Belgien*, und Georges Gorse, *Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten der Französischen Republik*, später noch eintreffen werden.

Der Präsident erinnert daran, daß folgende Themen behandelt werden :

— Übergang von der ersten zur zweiten Stufe der Errichtung des gemeinsamen Markts;

— Fragen im Zusammenhang mit der Assoziierung der mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Staaten und Gebiete, insbesondere im Lichte der Empfehlungen der europäisch-afrikanischen Konferenz von Straßburg.

Das Parlament nimmt ferner von der Vorlage der Arbeitsdokumente der Herren Edoardo Martino, Blaisse, Boscary-Monsservin und Troclet zum ersten Thema (Dok. 93) und des Herrn Dehousse zum zweiten Thema (Dok. 92) Kenntnis.

Der Präsident stellt fest, daß jedes dieser Themen mit einer Erklärung des Präsidenten des Rats der EWG eingeleitet werden wird.

Das erste Thema wird heute nachmittag bis gegen 21 Uhr beraten werden. Die Beratung wird

morgen vormittag fortgesetzt; die Beratung des zweiten Themas wird morgen am späten Vormittag beginnen und am Nachmittag bis 18 Uhr weitergeführt. Nach einer einstündigen Unterbrechung der Sitzung werden die Mitglieder der Räte auf die Ausführungen der Mitglieder des Parlaments antworten.

Um den Ablauf der Debatte entsprechend gestalten zu können, beschließt das Parlament auf Vorschlag des Präsidenten, die Rednerliste um 18 Uhr zu schließen. Jeder Redner wird gebeten anzugeben, wie lange seine Ausführungen dauern. Ob eine Begrenzung der Redezeit notwendig ist, wird sich erst im Laufe der morgigen Sitzung ergeben.

Der Präsident eröffnet den Meinungs austausch durch eine Ansprache über die beiden vorgeschlagenen Themen.

Herr Erhard, *amtierender Präsident des Rats der EWG*, gibt eine Erklärung ab zum ersten Thema : Übergang von der ersten zur zweiten Stufe der Errichtung des gemeinsamen Markts.

Die Herren Edoardo Martino, Blaisse, Boscary-Monsservin und Nederhorst, anstelle des Herrn Troclet, legen im Namen des politischen Ausschusses, des Binnenmarktausschusses, des Landwirtschaftsausschusses und des Sozialausschusses die Arbeitsdokumente zu diesem Thema vor (Dok. 93).

Es spricht Herr Piccioni, *Vizepräsident des Rats der Italienischen Republik*.

VORSITZ : VANRULLEN

Vizepräsident

Es sprechen die Herren Hallstein, *Präsident der Kommission der EWG*, Fischbach im Namen der christlich-demokratischen Fraktion, Bohy im Namen der sozialistischen Fraktion, Turani, *Vorsitzender des Binnenmarktausschusses*, Sassen, *Mitglied der Kommission der EAG*.

VORSITZ : HANS FURLER

Präsident

Es sprechen die Herren Bégué, Vendroux, Bohy, Hallstein, Vendroux, Poher, Vendroux, Battista, Vendroux, Vals, Vendroux, Burgbacher, De Bosio, Pleven.

Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident gibt dem Parlament bekannt, daß die Tagesordnung für die nächste Sitzung wie folgt festgelegt ist :

Dienstag, 21. November 1961,

9 bis 13 Uhr :

— Fortsetzung des Meinungs austauschs über das erste Thema : Übergang von der ersten zur zweiten Stufe der Errichtung des gemeinsamen Markts;

— Meinungs austausch über das zweite Thema : Fragen im Zusammenhang mit der Assoziierung der mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Staaten und Gebiete, insbesondere im Lichte der Empfehlungen der europäisch-afrikanischen Konferenz von Straßburg;

15 bis 18 Uhr :

Fortsetzung des Meinungs austauschs über das zweite Thema;

19 bis 20 Uhr :

Antwort der Minister.

Die Sitzung wird um 20.55 Uhr geschlossen.

H. R. NORD
Generalsekretär

Hans FURLER
Präsident

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DIENSTAG, 21. NOVEMBER 1961

VORSITZ : HANS FURLER

Präsident

Die Sitzung wird um 9.10 Uhr eröffnet.

Annahme des Protokolls

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird angenommen.

Meinungsaustausch zwischen dem Parlament, den Räten und den Exekutiven der Gemeinschaften
(Fortsetzung)

In Fortsetzung des Meinungsaustauschs über das erste Thema — Übergang von der ersten zur zweiten Stufe der Errichtung des gemeinsamen Markts — sprechen die Herren Vals und Troclet im Namen der sozialistischen Fraktion, Legendre, Rubinacci im Namen der christlich-demokratischen Fraktion.

VORSITZ : KALBITZER

Vizepräsident

Es sprechen die Herren Lücker, Erhard, *Vizekanzler und Wirtschaftsminister der Bundesrepublik Deutschland*, Battista, *Vorsitzender des politischen Ausschusses*, van Campen.

Zum Abschluß der Aussprache über das erste Thema des Meinungsaustauschs erinnert der Präsident daran, daß die Mitglieder der Räte heute abend auf die Interventionen der Mitglieder des Parlaments antworten werden.

Herr Erhard, *amtierender Präsident des Rats der EWG*, gibt eine Erklärung ab zum zweiten Thema des Meinungsaustauschs : Fragen im Zusammenhang mit der Assoziierung der mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Staaten und Gebiete, insbesondere im Lichte der Empfehlungen der europäisch-afrikanischen Konferenz von Straßburg.

Herr Dehousse legt im Namen des Ausschusses für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern sein Arbeitsdokument zu diesem Thema (Dok. 92) vor.

VORSITZ : BATTAGLIA

Vizepräsident

Es spricht Herr Hallstein, *Präsident der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft*.

Die Sitzung wird um 12.30 Uhr unterbrochen

Sie wird um 15.15 Uhr wiederaufgenommen.

VORSITZ : HANS FURLER

Präsident

Es sprechen die Herren Kalbitzer im Namen der sozialistischen Fraktion, Pedini im Namen der christlich-demokratischen Fraktion, Corniglion-Molinier, Gorse, *Staatssekretär für auswärtige Angelegenheiten der Französischen Republik*.

VORSITZ : BLAISSE

Vizepräsident

Es sprechen die Herren Krekeler, *Mitglied der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft*, Preti im Namen der sozialistischen Fraktion, Kopf, van der Goes van Naters, Nederhorst, Vial, Moro, Peyrefitte.

Die Sitzung wird um 18.10 Uhr unterbrochen.

Sie wird um 19.10 Uhr wiederaufgenommen.

VORSITZ : HANS FURLER

Präsident

Ehrendes Gedenken für die italienischen Flieger

Der Präsident ehrt im Namen des Parlaments die italienischen Flieger, die in Erfüllung des ihnen von den Vereinten Nationen übertragenen Auftrags den Tod gefunden haben.

Begrüßung Ihrer Königlichen Hoheit, der Kronprinzessin der Niederlande

Der Präsident und das Parlament begrüßen die auf der Tribüne anwesende Kronprinzessin der Niederlande.

Meinungsaustausch zwischen dem Parlament, den Räten und den Exekutiven der Gemeinschaften
(Fortsetzung)

Es spricht Herr Erhard, *amtierender Präsident des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft*, der den Rednern, die zu den beiden Themen des Meinungsaustauschs gesprochen haben, antwortet.

Zum Abschluß des Meinungsaustauschs zwischen dem Parlament, den Ministerräten und den Exekutiven der Gemeinschaften hält der Präsident eine Ansprache.

Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident gibt dem Parlament bekannt, daß die Tagesordnung für die nächste Sitzung wie folgt festgelegt ist :

Mittwoch, 22. November 1961,

10 Uhr und 15.30 Uhr :

— Erstattung, Beratung und Abstimmung über den Bericht des Herrn Angioy über die Probleme der Betriebssicherheit (Dok. 76);

— mündliche Anfrage Nr. 1 der Herren Armengaud, Motte und Frau Schouwenaar-Franssen betreffend die Freizügigkeit der Arbeitnehmer;

— Erstattung, Beratung und Abstimmung über den Ergänzungsbericht des Herrn Rubinacci über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Dok. 86);

— Erstattung, Beratung und Abstimmung über den Bericht und den Ergänzungsbericht des Herrn Nederhorst über die soziale Harmonisierung (Dok. 87 und 99).

Auf Vorschlag des Präsidenten beschließt das Parlament, die Rednerliste morgen mittag 12 Uhr zu schließen.

Die Sitzung wird um 19.50 Uhr geschlossen.

H. R. NORD
Generalsekretär

Hans FURLER
Präsident

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM MITTWOCH, 22. NOVEMBER 1961

VORSITZ : HANS FURLER

Präsident

Die Sitzung wird um 10.15 Uhr eröffnet.

Annahme des Protokolls

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird angenommen.

Gerichtshof der Gemeinschaften

Der Präsident unterrichtet das Parlament, daß die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten am 26. September und 5. Oktober 1961 beschlossen haben, das Mandat der Richter, der Herren Delvaux, Hammes, Catalano, und des Generalanwalts, des Herrn Roemer, beim Gerichtshof der europäischen Gemeinschaften für die Amtszeit vom 7. Oktober 1961 bis 6. Oktober 1967 zu erneuern.

Das Parlament nimmt diese Mitteilung zu Protokoll.

Assoziierung Griechenlands mit dem gemeinsamen Markt

Der Präsident verliest dem Parlament einen Brief des Präsidenten des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend den Abschluß des Assoziierungsabkommens Griechenlands mit der Gemeinschaft.

Der Text des diesem Schreiben beigefügten Ratsbeschlusses über den Abschluß des Assoziierungsabkommens mit Griechenland wird im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden.

Vorlage von Dokumenten

Das Parlament nimmt von der Vorlage der folgenden Dokumente durch die Räte Kenntnis:

— Entwurf des Haushaltsplans der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Rechnungsjahr 1962 (Dok. 83);

— Entwurf des Haushaltsplans der Europäischen Atomgemeinschaft für das Rechnungsjahr 1962 (Dok. 84-85);

Diese Dokumente wurden gedruckt und verteilt und dem Ausschuß für Haushalt und Verwaltung überwiesen.

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft an den Rat betreffend eine Neufassung der Anhänge 1 und 3 zu den Richtlinien zur Festlegung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz (Dok. 82);

Dieses Dokument ist gedruckt, verteilt und dem Ausschuß für Gesundheitsschutz überwiesen worden.

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an den Rat betreffend eine Richtlinie zur Bekämpfung des Blauschimmelpilzes des Tabaks (Dok. 88);

Dieses Dokument ist gedruckt, verteilt und dem Landwirtschaftsausschuß überwiesen worden.

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an den Rat betreffend eine Richtlinie hinsichtlich der Angleichung der Bestimmungen der Mitgliedstaaten über färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (Dok. 89);

Dieses Dokument ist gedruckt, verteilt und dem Landwirtschaftsausschuß (federführend) und dem Ausschuß für Gesundheitsschutz (mitberatend) überwiesen worden.

— Vorschlag der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an den Rat betreffend die allgemeinen Grundsätze zur Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung (Dok. 90);

Dieses Dokument ist gedruckt, verteilt und dem Sozialausschuß (federführend) und dem Forschungs- und Kulturausschuß (mitberatend) überwiesen worden.

Das Parlament nimmt ferner Kenntnis von der Vorlage folgender Dokumente :

— Ergänzungsbericht von Herrn Rubinacci im Namen des Sozialausschusses zu der Verordnung über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (Dok. 86);

— Bericht des Herrn Nederhorst im Namen des Sozialausschusses über die soziale Harmonisierung (Dok. 87);

— Bericht des Herrn Vals zur Konsultation des Europäischen Parlaments durch den Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu dem Vorschlag einer Verordnung über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktord-

nung für Wein und dem Entwurf einer Entscheidung zur Eröffnung eines Kontingents von 150 000 hl Wein mit Ursprungsbezeichnung in Fässern durch Frankreich und Italien (Dok. 91);

— Bericht von Herrn Bégué im Namen des Landwirtschaftsausschusses betreffend den Vorschlag einer Richtlinie zur Bekämpfung des Blauschimmelpilzes des Tabaks (Dok. 95);

— Bericht von Herrn Braccesi im Namen des Landwirtschaftsausschusses betreffend den Vorschlag einer Verordnung über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktordnung für Obst und Gemüse (Dok. 96);

— Bericht von Herrn Janssen im Namen des Ausschusses für Haushalt und Verwaltung über den Entwurf eines Berichtigungs- und Nachtrags Haushaltsplans der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1961, aufgestellt vom Rat (Dok. 97);

— Bericht von Herrn Janssen im Namen des Ausschusses für Haushalt und Verwaltung über die Entwürfe der Verwaltungshaushaltspläne der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie über den Entwurf des Haushaltsplans für Forschung und Investitionen der Europäischen Atomgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1962, aufgestellt von den Räten (Dok. 98);

— Ergänzungsbericht des Herrn Nederhorst im Namen des Sozialausschusses über die soziale Harmonisierung (Dok. 99).

Antrag zum Arbeitsplan

Herr Fohrmann wirft die Frage des Zeitplans für Ausschußsitzungen auf.

Es spricht der Präsident.

Betriebssicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz

Herr Angioy erstattet im Namen des Ausschusses für Gesundheitsschutz seinen Bericht über die Probleme der Betriebssicherheit, der Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Dok. 76).

In der Aussprache sprechen Frau Gennai Tonietti im Namen der christlich-demokratischen Fraktion, die Herren Troclet im Namen der sozialistischen Fraktion, Lenz im Namen der christlich-demokratischen Fraktion.

VORSITZ : FOHRMANN

Vizepräsident

Es spricht Herr Santero, *Vorsitzender des Ausschusses für Gesundheitsschutz*.

Der Präsident unterrichtet das Parlament, daß Herr Levi Sandri, *Mitglied der Kommission der EWG*, gewünscht hat, in einer zusammengefaßten Intervention auf die auf der Tagesordnung angeführten sozialen Fragen einzugehen, und daß daher die Abstimmung über den Entschließungsantrag erst nach dieser Intervention erfolgen wird.

Mündliche Anfrage betreffend die Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Frau Schouwenaar-Franssen begründet die an die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gerichtete mündliche Anfrage Nr. 1, die auch von den Herren Armengaud und Motte unterschrieben ist und die Freizügigkeit der Arbeitnehmer betrifft.

Der Präsident unterrichtet das Parlament, daß die Antwort der Kommission auf diese Anfrage im Zusammenhang mit der Aussprache über die auf der Tagesordnung stehenden drei Berichte gegeben werden wird.

Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Herr Rubinacci erstattet im Namen des Sozialausschusses seinen Ergänzungsbericht zu der Verordnung über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (Dok. 86).

Es spricht Herr Preti.

In der Aussprache sprechen die Herren Motte, Nederhorst, *Vorsitzender des Sozialausschusses*.

VORSITZ : VANRULLEN

Vizepräsident

Es spricht Herr Bersani.

Der Präsident unterrichtet das Parlament, daß die Abstimmung über den Entschließungsantrag

nach der zusammengefaßten Intervention des Herrn Levi Sandri über die auf der Tagesordnung stehenden sozialen Probleme erfolgen wird.

Soziale Harmonisierung

Herr Nederhorst erstattet im Namen des Sozialausschusses seinen Bericht und den Ergänzungsbericht über die soziale Harmonisierung (Dok. 87 und 99).

Vorlage eines Dokuments

Das Parlament nimmt von einem Entschließungsantrag des Herrn Bégué zu dem Vorschlag einer Verordnung über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktordnung für Obst und Gemüse Kenntnis (Dok. 100).

Dieser Entschließungsantrag ist dem Landwirtschaftsausschuß überwiesen worden.

Die Sitzung wird um 12.55 Uhr unterbrochen.

Sie wird um 15.50 Uhr wiederaufgenommen.

VORSITZ : HANS FURLER

Präsident

Soziale Harmonisierung (Fortsetzung)

In Fortsetzung der Aussprache über den Bericht des Herrn Nederhorst (Dok. 87 und 99) spricht

Herr Storch im Namen der christlich-demokratischen Fraktion.

VORSITZ : JANSSENS

Vizepräsident

Es sprechen die Herren Preti im Namen der sozialistischen Fraktion, De Bosio, Sabatini, Levi Sandri, *Mitglied der Kommission der EWG* — der zu der Gesamtheit der im Ablauf der Sitzung behandelten sozialen Fragen Stellung nimmt —, Nederhorst, *Berichterstatter*, Frau Schouwenaar-Franssen, die Herren De Bosio, Verfasser eines Änderungsantrags, Vredeling, Verfasser eines Unteränderungsantrags, De Bosio, Finet, *Mitglied der Hohen Behörde*, Nederhorst, Santero, *Vorsitzender des Ausschusses für Gesundheitsschutz*, Levi Sandri, Vredeling, Frau Probst, die Herren De Bosio und Nederhorst.

Der geänderte Unteränderungsantrag des Herrn Vredeling wird abgelehnt.

Es spricht Herr De Bosio, der eine Änderung seines Änderungsantrags einbringt.

Das Parlament nimmt den geänderten Änderungsantrag Nr. 1 des Herrn De Bosio an.

Herr Storch gibt eine Erklärung zur Abstimmung ab.

Das Parlament nimmt die nachfolgende Entschließung an :

ENTSCHLIESSUNG

über die soziale Harmonisierung

„Das Europäische Parlament

ist der Ansicht, daß die in den europäischen Verträgen vorgesehene wirtschaftliche Entwicklung kein Selbstzweck ist, sondern nur sinnvoll ist, wenn — wie in Artikel 2 des EWG-Vertrages vorgesehen ist — damit ein größerer Wohlstand und eine Verbesserung der sozialen Lage der Völker der Gemeinschaft Hand in Hand gehen,

ist der Ansicht, daß der wirtschaftliche Fortschritt auch von neuen sozialen Errungenschaften abhängig ist,

schließt sich der Auffassung der EWG-Kommission an, daß man nicht ausschließlich von der wirtschaftlichen Entwicklung die Ausrichtung des sozialen Fortschritts innerhalb der Gemeinschaft auf das Ziel der Harmonisierung und Annäherung im Sinne des Vertrages erwarten kann,

befürwortet in diesem Zusammenhang eine zielbewußte Sozialpolitik von seiten der europäischen Institutionen, damit die soziale Entwicklung mit dem wirtschaftlichen Aufstieg Schritt halten kann,

ersucht die Regierungen und die europäischen Exekutiven,

die soziale Harmonisierung — wie sie in den Verträgen vorgesehen ist — energisch zu fördern,

die innerhalb der Gemeinschaft bestehenden Unterschiede in der Lebenshaltung zu verringern, eine beständige und anhaltende Verbesserung der sozialen Verhältnisse herbeizuführen;

ist der Ansicht, daß die zwischen den einzelnen Gebieten der Gemeinschaft bestehenden Unterschiede der Lebenshaltung zu einem wesentlichen Teil auf ungünstige Voraussetzungen für die Steigerung der Produktivität zurückzuführen sind,

ersucht die EWG-Kommission, bei den Regierungen darauf zu drängen, ihre Investitionshilfe für die weniger entwickelten Gebiete innerhalb der Gemeinschaft zu erhöhen und den Tätigkeitsbereich der Europäischen Investitionsbank zu erweitern, um so die Voraussetzungen für eine Annäherung des Lebensstandards und eine Verminderung der regionalen Unterschiede in der Lebenshaltung zu schaffen;

II

das Europäische Parlament

stellt fest, daß eine Beurteilung des Verlaufs der sozialen Entwicklung durch das Fehlen genauer Angaben in Form von vergleichbaren Unterlagen und Statistiken über die Entwicklung der Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte und den Lebensstandard der Familien erschwert wird,

ist der Auffassung, daß die Zusammenarbeit von gemischten paritätischen Ausschüssen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit der EWG-Kommission auf Gemeinschaftsebene ein zweckmäßiges Mittel ist, die Harmonisierung der sozialen Bedingungen zu fördern,

verfolgt die Tätigkeit des gemischten Ausschusses Kohle und des gemischten Ausschusses Eisen und Stahl mit Interesse und gibt dem Wunsch Ausdruck, daß diese Ausschüsse ihre Tätigkeit aktiver als bisher fortsetzen,

stellt mit Genugtuung fest, daß auch auf dem Agrarsektor bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern der Wunsch besteht, die Entwicklung der sozialen Harmonisierung in gemischten paritätisch zusammengesetzten Ausschüssen zu fördern,

weist auf die umfangreichen Möglichkeiten hin, die Artikel 118 des EWG-Vertrages in diesem Zusammenhang bietet, namentlich indem die Kommission eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Berufsverbänden auf den in diesem Artikel genannten Gebieten und daher auch auf dem Gebiet der Entwicklung und der Bildung der Löhne fördert;

ersucht die EWG-Kommission und die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, zur Durchführung von Artikel 118 des EWG-Vertrages die Errichtung gemischter, paritätisch zusammengesetzter Ausschüsse zu betreiben und die Tätigkeit der bereits bestehenden gemischten Ausschüsse mit dem Ziel zu aktivieren, die Ergebnisse der von der EWG-Kommission unternommenen Studien zu untersuchen und die soziale Harmonisierung zu fördern;

erwartet, daß diese Kontakte auf paritätischer Grundlage die Entstehung eines europäischen Arbeitsrechts fördern, zu einer Harmonisierung der Tarifverhandlungen am Ende der Übergangsperiode führen und einen Beitrag zur Harmonisierung der Sozialversicherungssysteme leisten.

III

das Europäische Parlament,

— angesichts der Tatsache, daß für die Landwirtschaft und den Verkehr im EWG-Vertrag eine gemeinsame Politik vorgesehen ist;

ist der Ansicht, daß eine positive Sozialpolitik ein wesentliches Element der gemeinsamen Politik auf diesen beiden Gebieten darstellt;

gibt seiner Überzeugung Ausdruck, daß ein Fortschritt in der Sozialpolitik und in der Harmonisierung auf dem Agrar- und Verkehrssektor sich auch auf die Entwicklung der sozialen Harmonisierung in der übrigen Wirtschaft positiv auswirken wird;

ersucht die EWG-Kommission, diese Entwicklung, mit der die soziale Harmonisierung vorangetrieben werden kann, energisch zu fördern;

IV

das Europäische Parlament

betont die Bedeutung, die der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit als Bestandteil einer Politik der sozialen Harmonisierung zuerkannt werden muß;

spricht nachdrücklich den Wunsch aus, daß auf diesem Gebiet größere Fortschritte gemacht werden und daß die Regierungen Artikel 119 des EWG-Vertrages entsprechend der Auslegung, die ihm die EWG-Kommission gegeben hat, auslegen und anwenden werden;

erinnert die Regierungen daran, daß sie den Verpflichtungen, die sich für sie aus dem EWG-Vertrag ergeben, nachkommen müssen. "

Betriebssicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz (Fortsetzung)

Das Parlament nimmt folgende EntschlieÙung an, die als Schlußfolgerung des Berichts von Herrn Angioy vorgelegt worden ist :

ENTSCHLIESSUNG**über die Probleme der Betriebssicherheit, der Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft***Das Europäische Parlament,*

1. nach Kenntnisnahme des Berichtes seines zuständigen Ausschusses (Dok. 76);
2. erinnert an seine vorangehenden EntschlieÙungen zu dieser Frage;
3. nimmt die beachtliche Arbeit zur Kenntnis, welche die EWG-Kommission mit der Zusammenstellung einer erschöpfenden Dokumentation über die derzeitige Lage der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Betriebssicherheit, der Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes geleistet hat;
4. nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, ihre Bemühung um die Harmonisierung und Verbesserung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der einzelnen Länder der Gemeinschaft in Anwendung der Artikel 118 und 155 des Vertrages mit immer größerem Eifer fortzusetzen;
5. empfiehlt, den ärztlichen Überwachungsdienst in den Unternehmen möglichst weitgehend einzuführen, und wünscht angesichts der Notwendigkeit einer Fachausbildung der Betriebsärzte die Erhöhung der Zahl der arbeitsmedizinischen Kurse für Ärzte mit abgeschlossenem Studium;
6. empfiehlt immer größere Bemühungen um die Information und Dokumentation der verschiedenen Gruppen von Arbeitnehmern und der gesamten Bevölkerung über die Probleme der Arbeitshygiene, der Betriebssicherheit und des Gesundheitsschutzes;
7. besteht auf der Schaffung einer Einrichtung innerhalb der EWG zur Untersuchung und Harmonisierung der Bestimmungen über die Probleme der Betriebssicherheit, der Arbeitshygiene und des Gesundheitsschutzes, die der Einrichtung entspricht, die bereits bei der Hohen Behörde der EGKS besteht."

Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Fortsetzung)

Das Parlament nimmt folgende Entschließung an, die als Schlußfolgerung des Ergänzungsberichts des Herrn Rubinacci vorgelegt worden ist :

ENTSCHLIESSUNG**zu der Verordnung über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft**

„Das Europäische Parlament,

auf Grund des von Herrn Rubinacci im Namen des Sozialausschusses vorgelegten Ergänzungsberichts über die Verordnung und die Richtlinien auf dem Gebiet der Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Dok. 86);

1. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß der Ministerrat am 12. Juni 1961 die Verordnung über die ersten Maßnahmen zur Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft und die Richtlinien auf dem Gebiet der Verfahren und der Verwaltungspraxis sowie ihr Inkrafttreten am 1. September 1961 gebilligt hat;
2. begrüßt es, daß die Artikel 48 und 49 des Vertrages von Rom erstmals Anwendung fanden und auf diese Weise ein Beitrag zu einer harmonischen fortschreitenden wirtschaftlichen und sozialen Integration der europäischen Gemeinschaft geleistet wurde;
3. bekräftigt, daß der Text der Verordnung zur endgültigen Regelung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer vorbehaltlich etwaiger zeitlich begrenzter notwendiger Übergangsbestimmungen bis zum vorgesehenen Termin, dem 31. Dezember 1962, angenommen werden muß;
4. erwartet, daß von der EWG-Kommission innerhalb der von Artikel 46 der Verordnung festgesetzten Fristen die Bestimmungen über die Rechtsstellung der Saisonarbeiter und Grenzgänger vorgeschlagen werden und daß der Ministerrat diese nach Anhörung des Europäischen Parlaments so rasch wie möglich billigt;
5. stellt fest, daß der in Artikel 43 der Verordnung aufgenommene Grundsatz vom Vorrang des Arbeitsmarkts der Gemeinschaft eine Formulierung erhalten hat, die von der ursprünglich vorgeschlagenen Formulierung, die seine allgemeinere und wirksamere Anwendung gewährleistete, abweicht, und äußert den Wunsch, daß dieser Grundsatz durch die Bestimmungen der endgültigen Verordnung voll und ganz verwirklicht wird;
6. fordert die EWG-Kommission auf, dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht darüber vorzulegen, wie die Vorschriften der Verordnung und der Richtlinien innerhalb der verschiedenen Staaten der Gemeinschaft konkrete Anwendung gefunden haben, sowie insbesondere darüber, in welchem Umfang und in welcher Weise die einzelnen Staaten Arbeitskräfte aus dritten Ländern herangezogen haben und in welchem Verhältnis deren Verwendung zum Arbeitskräfteangebot in den einzelnen Berufen innerhalb der Gemeinschaft — und zwar unter Berücksichtigung der wichtigsten geographischen Standorte — steht.“

Änderung in der Zusammensetzung eines Ausschusses

Das Parlament beschließt, als Mitglied im Verkehrsausschuß Herrn Schuijt durch Herrn van der Ploeg zu ersetzen.

Vorlage eines Dokuments und Aufnahme in die Tagesordnung

Das Parlament nimmt Kenntnis von der Vorlage eines Berichtes des Herrn Battista im Namen des

politischen Ausschusses über das Verfahren der Zusammenarbeit zwischen dem Parlament und den Regierungen der sechs Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaften im Anschluß an die Erklärung von Bonn vom 18. Juli 1961 (Dok. 101).

Auf Vorschlag des Präsidialausschusses beschließt das Parlament, die Aussprache und Abstimmung über diesen Bericht an den Anfang der morgigen Sitzung, Donnerstag nachmittag, zu setzen.

Vorlage eines Entschließungsantrags und Aufnahme in die Tagesordnung

Das Parlament nimmt Kenntnis von der Vorlage eines Entschließungsantrags der Herren Poher und Plevén im Namen der christlich-demokratischen und der liberalen Fraktion betreffend die Zuständigkeiten und die Zusammensetzung des Energieausschusses und die Zuständigkeiten des Binnenmarktausschusses (Dok. 94).

Auf Antrag der politischen Fraktionen beschließt das Parlament, diesen Entschließungsantrag nach dem Dringlichkeitsverfahren ohne Überweisung an den Ausschuß auf die Tagesordnung von morgen nachmittag zu setzen.

Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident gibt dem Parlament bekannt, daß die Tagesordnung für die nächste Sitzung wie folgt festgelegt ist :

Donnerstag, 23. November 1961,

15.30 Uhr :

— Vorlage, Beratung und Abstimmung des Berichtes des Herrn Battista über das Verfahren

der Zusammenarbeit zwischen dem Parlament und den Regierungen (Dok. 101);

— Abstimmung über den Entschließungsantrag der Herren Poher und Plevén betreffend die Zuständigkeiten und die Zusammensetzung des Energieausschusses und die Zuständigkeiten des Binnenmarktausschusses (Dok. 94);

— Vorlage, Beratung und Abstimmung über die Berichte des Herrn Janssen über den Entwurf eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans der EWG für das Haushaltsjahr 1961 und über die Entwürfe der Haushaltspläne der EWG und der EAG für das Haushaltsjahr 1962 (Dok. 97 und 98).

Der Präsident bittet diejenigen, die in der Haushaltsdebatte das Wort ergreifen wollen, sich bis 14 Uhr in die Rednerliste einzutragen.

Die Sitzung wird um 19.15 Uhr geschlossen.

H. R. NORD
Generalsekretär

VENDROUX
Vizepräsident

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM DONNERSTAG, 23. NOVEMBER 1961

VORSITZ : VENDROUX

Vizepräsident

Die Sitzung wird um 15.30 Uhr eröffnet.

Annahme des Protokolls

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird angenommen.

Ehrendes Gedenken für zwei Beamte des Parlaments

Der Präsident gedenkt ehrend im Namen des Parlaments der beiden Übersetzer, der Herren Bozet und Pierron, die infolge eines Autounfalls den Tod gefunden haben.

Vorlage eines Dokuments

Das Parlament nimmt Kenntnis von der Vorlage eines Berichtes des Herrn Dehousse im Namen des Ausschusses für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern über die Fragen im Zusammenhang mit der Assoziierung der überseeischen Staaten und Gebiete mit der europäischen Gemeinschaft (Dok. 102).

Arbeitsplan

Auf Vorschlag des Präsidialausschusses und des Präsidiums beschließt das Parlament, die Sitzungsperiode, welche morgen unterbrochen werden wird, am Dienstag, dem 19. Dezember 1961, mit folgender Tagesordnung wieder aufzunehmen :

Dienstag, 19. Dezember 1961,

9.30 Uhr :

— Erstattung und Beratung eines Berichtes des Herrn Geiger über die Europäische Universität;

— Erstattung und Beratung eines Berichtes des Herrn Poher über die Kontrolle des Schrotts;

16.00 Uhr :

— Erstattung und Beratung eines Berichtes von Frau Strobel über die Angleichung der Bestimmungen der Mitgliedstaaten über färbende Stoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen;

— Erstattung und Beratung eines Zwischenberichts des Herrn Lindenberg über die Koordinierung der Währungspolitik der Mitgliedstaaten.

Mittwoch, 20. Dezember 1961,

9.30 Uhr :

Aussprache über Verkehrsfragen auf der Grundlage der Berichte des Herrn Kapteyn über die Koordinierung des europäischen Verkehrs; Herrn Corniglion-Molinier über Luftverkehr in Europa; Herrn Garlato über die Studien- und Informationsreise auf dem Rhein;

nachmittags bis 17 Uhr :

Fortsetzung der Debatte über Verkehrsfragen;

nach 17 Uhr :

politische Debatte auf der Grundlage eines Berichtes des Herrn Pleven.

Donnerstag, 21. Dezember 1961,

morgens :

gegebenenfalls Fortsetzung der politischen Debatte.

Zusammenarbeit zwischen dem Parlament und den Regierungen

Herr Battista erstattet seinen im Namen des Politischen Ausschusses vorgelegten Bericht über das Verfahren der Zusammenarbeit zwischen dem Parlament und den Regierungen der sechs Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaften im Anschluß an die Erklärung von Bonn vom 18. Juli 1961 (Dok. 101).

Das Parlament nimmt folgende Entschließung an :

ENTSCHLIESSUNG

über das Verfahren der Zusammenarbeit zwischen dem Parlament und den Regierungen der sechs Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaften im Anschluß an die Erklärung von Bonn vom 18. Juli 1961

„Das Europäische Parlament,

— unter Bezug auf die Einladung der sechs am 18. Juli 1961 in Bonn tagenden Staats- bzw. Regierungschefs, die im letzten Absatz der Erklärung von Bonn enthalten ist und wie folgt lautet : „Die Staats- bzw. Regierungschefs haben beschlossen, die öffentliche Meinung stärker an dem begonnenen Werk zu beteiligen, indem man an das Europäische Parlament die Einladung ergehen läßt, seine Beratungen unter Mitarbeit der Regierungen auf die neuen Bereiche auszudehnen“,

erinnert an seine Entschliebung betreffend die politische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaften vom 19. September 1961 ⁽¹⁾,

beauftragt seinen Präsidenten, gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Politischen Ausschusses mit den betreffenden Regierungen Fühlung zu nehmen, um das Verfahren festzulegen, nach dem das Europäische Parlament die besagten Regierungen mit Empfehlungen zu dem Vorentwurf eines Vertrages zur Errichtung einer Union europäischer Staaten befassen könnte, der zur Zeit von dem von Herrn Botschafter Fouchet geleiteten Komitee geprüft wird; die Empfehlungen des Europäischen Parlaments sollten diesem während seiner Dezember-Sitzungsperiode von seinem Politischen Ausschuß vorgelegt werden.“

Zuständigkeiten und Zusammensetzung der Ausschüsse

Der Präsident stellt den Entschliebungsantrag der Herren Poher und Plevén, der im Namen der christlich-demokratischen und der liberalen Fraktion vorgelegt wurde und der die Zuständigkeiten und die Zusammensetzung des Energieausschusses und die Zuständigkeiten des Binnenmarktausschusses betrifft, zur Abstimmung (Dok. 94).

Das Parlament nimmt die folgende Entschliebung an :

ENTSCHLIESSUNG

betreffend die Zuständigkeiten und die Zusammensetzung des Energieausschusses und die Zuständigkeiten des Binnenmarktausschusses

„Das Europäische Parlament beschließt,

die Zuständigkeit vom Binnenmarktausschuß für die Fragen der Förderung und des Verbrauchs von Kohle auf den Energieausschuß zu übertragen;

die Zahl der Mitglieder des Energieausschusses von 17 auf 29 zu erhöhen.“

Der Präsident ersucht die politischen Fraktionen, die Liste der Namen ihrer 12 Kandidaten für die zusätzlich zu besetzenden Sitze im Energieausschuß zu Beginn der morgigen Vormittagssitzung zu übergeben. Das Parlament könnte dann noch vor Unterbrechung dieser Sitzungsperiode die Bestätigung der zusätzlichen Ausschußmitglieder vornehmen.

Haushalte der EWG und der EAG

Das Parlament beschließt, die Berichte des Herrn Janssen in einer gemeinsamen Aussprache zu behandeln, die Abstimmung über die Entschliebungsanträge aber getrennt am Ende der Aussprache vorzunehmen.

⁽¹⁾ Siehe *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 67 vom 13. Oktober 1961, S. 1220/61.

Herr Janssen erstattet im Namen des Ausschusses für Haushalt und Verwaltung seine Berichte über :

— Entwurf eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1961 (Dok. 97);

— die Entwürfe der Verwaltungshaushaltspläne der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und über den Entwurf des Haushaltsplans für Forschung und Investitionen der Europäischen Atomgemeinschaft für das Haushaltsjahr 1962 (Dok. 98).

Es spricht Herr Hettlage, *Staatssekretär im Finanzministerium der Bundesrepublik Deutschland, Vertreter des Rats.*

In der gemeinsamen Aussprache über die beiden Berichte sprechen die Herren van Dijk

im Namen der liberalen Fraktion, Kreyssig im Namen der sozialistischen Fraktion, Pedini.

VORSITZ : FOHRMANN

Vizepräsident

Es sprechen die Herren Nederhorst, Santero, Posthumus, Battista, Weinkamm, Poher, Hallstein, *Präsident der Kommission der EWG*, Sassen, *Mitglied der Kommission der EAG*, Hettlage, *Staatssekretär im Finanzministerium der Bundesrepublik Deutschland, Vertreter des Rats.*

Der Präsident stellt den Entschließungsantrag, der als Schlußfolgerung des ersten Berichtes des Herrn Janssen (Dok. 97) vorgelegt wurde, zur Abstimmung.

Das Parlament nimmt die nachfolgende Entschließung an :

ENTSCHLIESSUNG

betreffend den Entwurf eines Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans der europäischen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 1961

„Das Europäische Parlament

1. ist der Ansicht, daß der Rat die Bestimmungen des Vertrages, nach denen er innerhalb eines Monats zu dem Vorentwurf des Haushaltsplans Stellung zu nehmen hat, nicht befolgt hat und daß er gemäß der Haushaltsordnung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit darüber hätte beraten müssen;
2. stellt fest, daß die EWG-Kommission, als sie am 16. Juli den Vorentwurf ihres Nachtragshaushaltsplans übermittelte, nicht bedacht hat, daß es dem Rat zu dieser Zeit Schwierigkeiten bereiten würde, innerhalb einer Maximalfrist von einem Monat zusammenzutreten, und daß ferner die EWG-Kommission den zuständigen Ausschuß des Parlaments verspätet von der Notwendigkeit zusätzlicher Mittel unterrichtete;
3. bedauert, daß der Rat die für die EWG-Kommission bestehende Notwendigkeit, das Personal der Direktion ‚Landwirtschaft‘ und der Direktion ‚Soziale Angelegenheiten‘ zu verstärken, nicht anerkannt hat, was für die Verwirklichung der Ziele des Vertrages innerhalb der gewünschten Fristen von Nachteil ist;
4. bedauert ebenfalls, daß auf Grund der weiter oben erwähnten Verfahrensschwierigkeiten und vor allem der verzögerten Abwicklung dieses Verfahrens der Nachtragshaushaltsplan, wenn er im November 1961 endgültig festgestellt wird, es nicht voll und ganz ermöglicht — wie es das Parlament doch wünschte —, die Bearbeitung der beim Europäischen Entwicklungsfonds eingereichten Vorhaben schon 1961 zu beschleunigen und Angehörigen der assoziierten Länder bereits zu Beginn des Schuljahrs Stipendien zu gewähren, die ihnen die Möglichkeit geben sollen, ihre Kenntnisse und ihre Ausbildung in Lehranstalten des Europa der Sechs zu ergänzen oder zu vervollkommen;
5. unterstreicht die Notwendigkeit, daß die Räte bei Nachtragshaushaltsplänen so rasch Stellung nehmen, wie es der Dringlichkeit entspricht, und dem Parlament die Möglichkeit geben, seine Haushaltsbefugnisse in besserer Kenntnis des Sachverhalts auszuüben.“

Zum Entschließungsantrag, der als Schlußfolgerung des zweiten Berichtes des Herrn Janssen (Dok. 98) vorgelegt wurde, sprechen die Herren Poher, Verfasser der Änderungsanträge Nr. 2, 3 und 4, Battaglia, Vals, *Vorsitzender des Ausschusses für Haushalt und Verwaltung*, Poher, Janssen, *Berichterstatter*, Poher, Vals.

Herr Poher zieht diese drei Änderungsanträge zurück.

Es sprechen die Herren Pedini, Verfasser des Änderungsantrags Nr. 1, und Janssen, *Berichterstatter*.

Das Parlament nimmt den Änderungsantrag Nr. 1 des Herrn Pedini, welcher einen neuen Titel B und eine neue Ziffer 7 beinhaltet, an.

Das Parlament nimmt die nachfolgende, geänderte Entschließung in ihrer Gesamtheit einstimmig an :

ENTSCHLIESSUNG

zur Rücküberweisung der Entwürfe der Verwaltungshaushaltspläne der EWG und der Euratom und des Entwurfs des Haushaltsplans für Forschung und Investitionen der Euratom für das Haushaltsjahr 1962 an die Räte

„Das Europäische Parlament

a) stellt fest, daß die Räte bei der Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 1962 im wesentlichen davon ausgegangen sind, daß das Jahr 1962 ein Jahr des Abwartens sein würde;

b) betont, daß das Jahr 1962 im Gegenteil ein Jahr von besonderer politischer Bedeutung für die wirtschaftliche Integration Europas und für seine Beziehungen zu den mit der Gemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten sein dürfte;

c) ist der Ansicht, daß die Entwürfe der Verwaltungshaushaltspläne der EWG und der Euratom sowie der Entwurf des Haushaltsplans für Forschung und Investitionen, wie sie von den Räten auf ihrer Tagung vom 23., 24. und 25. Oktober aufgestellt wurden, die Bedeutung und Dringlichkeit der von den Kommissionen der EWG und der EAG während des Jahres 1962 zu entfaltenden Tätigkeiten nicht genügend berücksichtigen;

d) bemerkt, daß die bedeutenden Kürzungen, die von den Räten an den ihnen von den Kommissionen unterbreiteten Mittelansätzen vorgenommen wurden, das gute Funktionieren der Gemeinschaften und die Verwirklichung der Ziele der Verträge innerhalb der gesetzten Fristen ernstlich behindern;

e) ist bestrebt, der Euratom-Kommission die Möglichkeit einzuräumen, ihr Forschungs- und Investitionsprogramm zum Abschluß zu bringen;

f) ist der Ansicht, daß die allgemeinen Haushaltspläne alle voraussichtlichen Ausgaben für das betreffende Rechnungsjahr enthalten müssen und daß die Auffassung, voraussehbare Ausgaben erst in Nachtrags Haushaltsplänen zu veranschlagen, völlig zu verurteilen ist;

g) macht sich die Bemerkungen zu eigen, die in dem Bericht seines zuständigen Ausschusses enthalten sind (Dok. 98);

h) nimmt in Anwendung der Bestimmungen der Artikel 203 des EWG-Vertrages und 177 des Euratom-Vertrages Stellung;

I. erklärt, daß es den Entwürfen der Verwaltungshaushaltspläne der EWG und der Euratom und dem Entwurf des Haushaltsplans für Forschung und Investitionen der Euratom für das Haushaltsjahr 1962 in der vorliegenden Form nicht zustimmen kann;

II. rücküberweist diese Entwürfe der Haushaltspläne an die Räte mit der Aufforderung, sie mit den Kommissionen der EWG und der EAG erneut zu überprüfen, und

III. schlägt insbesondere die folgenden Änderungen vor :

A — im Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans der EWG für das Haushaltsjahr 1962 (Dok. 83)

1. Den Personalbestand der EWG-Kommission zu verstärken — insbesondere zur ordentlichen Durchführung ihrer Arbeiten auf dem Gebiet der Agrarpolitik, der Sozialpolitik, der Verkehrspolitik und der Wettbewerbspolitik innerhalb der gesetzten Fristen — und die entsprechenden Mittel vorzusehen;

2. die Mittel wieder einzusetzen, die von den Kommissionen für die Informationstätigkeiten beantragt wurden, und außerdem die von den Kommissionen gestellten Anträge auf Personal für den gemeinsamen Presse- und Informationsdienst erneut zu prüfen;
3. den Mittelansatz von 250 000 Rechnungseinheiten unter Art. 92 Posten 923 des Haushaltsvoranschlags der EWG-Kommission wiederherzustellen, der als Beteiligung für Fortbildungsaufenthalte von jugendlichen Arbeitnehmern vorgesehen war;
4. die im Haushaltsvoranschlag der EWG-Kommission für Sitzungen und Einberufungen von Sachverständigen vorgesehenen Mittel erneut zu prüfen und darüber zu wachen, daß einerseits alle Ausgaben für Reisekosten und Tagegelder solcher Sachverständigen zu Lasten des Haushalts der Gemeinschaften gehen, und daß andererseits keine ungerechtfertigt hohe Anzahl von nationalen Sachverständigen an solchen Sitzungen teilnimmt;
5. die Mittelansätze für die Tagungen der Räte der EWG und der Euratom erneut zu prüfen und dabei einerseits die voraussichtliche Entwicklung der Tätigkeiten der Räte während des Haushaltsjahrs 1962 und andererseits die Notwendigkeit zu berücksichtigen, daß die für diese Sitzungen vorgesehenen Mittel alle Ausgaben decken, die normalerweise zu Lasten der Institution gehen, die sie veranlaßt;
6. die Mittelansätze für die Mitglieder der Kommissionen und des Gerichtshofs, insbesondere auf Grund der Unvereinbarkeitsentschädigung — genannt ‚Übergangentschädigung‘ — erneut zu prüfen und den vom Parlament und seinem zuständigen Ausschuß wiederholt zum Ausdruck gebrachten Bemerkungen in vollem Umfang stattzugeben;

B — im Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans der Euratom

7. die unter den Artikeln 140—144 vorgesehenen Mittelansätze in Höhe von 15 000 Rechnungseinheiten, die von der Euratom-Kommission vorgeschlagen waren, wieder einzusetzen;

C — im Entwurf des Haushaltsplans für Forschung und Investitionen der Euratom

8. die Mittelansätze des Entwurfs des Haushaltsplans für Forschung und Investitionen in der von der Euratom-Kommission vorgeschlagenen Höhe, d.h. 91 632 880 Rechnungseinheiten als Verpflichtungsermächtigung und 63 400 880 Rechnungseinheiten als Zahlungsermächtigung, wieder einzusetzen und insbesondere die für die Personalausgaben, die Fusion, die Biologie und die Ausbildung beantragten Mittel erneut zu prüfen.

das Europäische Parlament

- IV. erinnert außerdem an die Bestimmungen der Verträge der EWG und der Euratom, denen zufolge die Kommissionen beauftragt sind, im Hinblick auf die Ausstattung der europäischen Gemeinschaften mit eigenen Mitteln Vorschläge zu machen, und bedauert, daß solche Vorschläge noch immer nicht vorgelegt wurden;
- V. wünscht, daß die Kommissionen der EWG und der EAG stets über die bestmögliche Organisation ihrer Dienste wachen;
- VI. fordert die Räte und die Kommissionen auf, ihm über die auf Grund dieser Entschliebung erfolgten Schritte Bericht zu erstatten;
- VII. beauftragt seinen zuständigen Ausschuß, die Prüfung der Haushaltsentwürfe über die in den Artikeln 203 des EWG-Vertrages und 177 des Euratom-Vertrages vorgesehene Frist von einem Monat hinaus fortzusetzen, und zwar ungeachtet dessen, daß die Haushaltspläne dann als endgültig festgestellt gelten, um das Parlament gegebenenfalls zu informieren und ihm Bericht zu erstatten;
- VIII. bittet seinen Präsidenten, diese Entschliebung den Räten, den Kommissionen und dem in Artikel 78 des EGKS-Vertrages vorgesehenen Ausschuß zuzuleiten, und zwar unter Beifügung des von seinem zuständigen Ausschuß vorgelegten Berichtes.“

Aufnahme eines Berichtes in die Tagesordnung

Auf Vorschlag des Ausschusses für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern beschließt das Parlament, nach dem Dringlichkeitsverfahren die Abstimmung über den Bericht des Herrn Dehousse über die Fragen im Zusammenhang mit der Assoziierung der überseeischen Staaten und Gebiete mit der europäischen Gemeinschaft (Dok. 102) an den Anfang der morgigen Vormittagsitzung zu setzen.

Vorlage eines Entschließungsantrags und Aufnahme in die Tagesordnung

Das Parlament nimmt Kenntnis von der Vorlage eines Entschließungsantrags der Herren Edoardo Martino, Blaisse, Boscary-Monsservin, Troclet, Poher, Birkelbach und Pleven betreffend den Übergang von der ersten zur zweiten Stufe der Errichtung des gemeinsamen Markts (Dok. 103).

Das Parlament beschließt, diesen Entschließungsantrag nach dem Dringlichkeitsverfahren ohne Ausschußüberweisung auf die morgige Tagesordnung zu setzen, und zwar nach Abstimmung über den Bericht des Herrn Dehousse.

Tagesordnung der nächsten Sitzung

Der Präsident gibt dem Parlament bekannt, daß die Tagesordnung der nächsten Sitzung wie folgt festgelegt ist :

Freitag, 24. November 1961,

10 Uhr :

— Erstattung, Beratung und Abstimmung über den Bericht des Herrn Dehousse über die Probleme der Assoziierung der überseeischen Staaten und Gebiete mit der europäischen Gemeinschaft (Dok. 102);

— Erstattung, Beratung und Abstimmung über den Entschließungsantrag des Herrn Edoardo Martino und Kollegen betreffend den Übergang von der ersten zur zweiten Stufe der Errichtung des gemeinsamen Markts (Dok. 103);

— Erstattung, Beratung und Abstimmung über die Berichte :

— des Herrn Braccesi zu dem Vorschlag einer Verordnung betreffend eine gemeinsame Marktordnung für Obst und Gemüse (Dok. 96);

— des Herrn Vals zu dem Vorschlag einer Verordnung betreffend eine gemeinsame Marktordnung für Wein und die Eröffnung eines Kontingents für Wein mit Ursprungsbezeichnung (Dok. 91);

— des Herrn Bégué betreffend den Vorschlag einer Richtlinie zur Bekämpfung des Blauschimmelpilzes des Tabaks (Dok. 95).

Die Sitzung wird um 20.45 Uhr geschlossen.

H. R. NORD
Generalsekretär

BATTAGLIA
Vizepräsident

PROTOKOLL DER SITZUNG VOM FREITAG, 24. NOVEMBER 1961

VORSITZ : BATTAGLIA

Vizepräsident

Die Sitzung wird um 10 Uhr eröffnet.

Annahme des Protokolls

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wird angenommen.

Assoziierung der überseeischen Staaten und Gebiete

Herr Dehousse erstattet im Namen des Ausschusses für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern seinen Bericht über die Fragen im Zusammenhang mit der Assoziierung der überseeischen Staaten und Gebiete mit der europäischen Gemeinschaft (Dok. 102).

Das Parlament nimmt die folgende Entschlie-
ßung an :

ENTSCHLIESSUNG**betreffend die Fragen im Zusammenhang mit der Assoziierung der überseeischen Staaten und Gebiete mit der europäischen Gemeinschaft**

„Das Europäische Parlament,

— nach Anhörung des amtierenden Präsidenten und der Mitglieder der Räte sowie des Präsidenten und der Mitglieder der EWG-Kommission und der EAG-Kommission,

— in dem Bewußtsein seiner Aufgabe, zur Assoziierung der afrikanischen Staaten und Madagaskars mit der europäischen Gemeinschaft in einer Form, die dem politischen Status dieser Länder und den Erfordernissen einer echten wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit entspricht, beizutragen,

— in der Überzeugung, daß die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und den assoziierten Staaten dringlich sind,

— in der Feststellung, daß trotz einer Übereinstimmung der Ansichten der Regierungen der Mitgliedstaaten zu gewissen Fragen des künftigen Assoziierungssystems ein Einvernehmen im Rahmen des Ministerrats in mehreren wesentlichen Punkten noch aussteht,

fordert, daß die Arbeiten zur Aufstellung eines frei abzuschließenden Assoziierungssystems beschleunigt werden und daß die bereits vorgesehenen Bestimmungen zur Anwendung kommen;

erinnert an die von der Konferenz des Europäischen Parlaments mit den Parlamenten afrikanischer Staaten und Madagaskars am 24. Juni 1961 angenommenen fünf Empfehlungen;

erinnert ferner daran, daß es sich verpflichtet hat, sich bei den Institutionen der Gemeinschaft dafür einzusetzen, daß den in diesen Empfehlungen niedergelegten Grundsätzen und Anregungen nachgekommen wird;

hält es für unerlässlich, daß man auf der am 6. und 7. Dezember 1961 in Paris stattfindenden Regierungskonferenz zu konkreten Ergebnissen gelangt, die es den paritätischen Arbeitsgruppen ermöglichen, genaue Vorschläge auszuarbeiten;

ersucht den Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, sich sowohl während der nächsten Tagungen als auch auf der Regierungskonferenz am 6. und 7. Dezember von den obigen Vorschlägen und Erwägungen leiten zu lassen.“

Übergang von der ersten zur zweiten Stufe des gemeinsamen Markts

Zum Entschließungsantrag, vorgelegt von den Herren Edoardo Martino, Blaisse, Boscary-Monsservin, Troclet, Poher, Birkelbach und Pleven über den Übergang von der ersten zur zweiten Stufe des gemeinsamen Markts (Dok. 103) spricht Herr Boscary-Monsservin im Namen der Antragsteller.

Das Parlament nimmt die folgende Entschlie-
ßung an :

ENTSCHLIESSUNG

zum Übergang von der ersten zur zweiten Stufe des gemeinsamen Markts

„Das Europäische Parlament,

— nach der Aussprache, die während des Kolloquiums mit den Räten und den Exekutiven der Gemeinschaft über das Problem des Übergangs von der ersten zur zweiten Stufe der Übergangszeit des gemeinsamen Markts stattfand,

— nach Feststellung der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinschaft,

— unter Hinweis darauf, daß

a) hinsichtlich der Anwendung einer gemeinsamen Agrarpolitik bedauerlicherweise noch keine konkreten Ergebnisse vorliegen, daß jedoch auf Grund der von Präsident Erhard vor dem Parlament abgegebenen Erklärungen zu erwarten ist, daß der Rat bis zum 31. Dezember 1961 positive Beschlüsse zu den ihm von der EWG-Kommission unterbreiteten Vorschlägen fassen wird, zu denen das Parlament bereits Stellung genommen und damit den festen Willen bekundet hat, zu einer wirksamen gemeinsamen Agrarpolitik zu gelangen;

b) auf dem Gebiet der Sozialpolitik mit der Anwendung von Artikel 119 des Vertrages begonnen wurde, daß es aber wünschenswert wäre, daß sich die sechs Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 1961 über die Auslegung einigen könnten, die die EWG-Kommission den Bestimmungen dieses Artikels betreffend den Grundsatz gleicher Löhne für männliche und weibliche Arbeitskräfte bei gleicher Arbeit gegeben hat;

— in der Auffassung jedoch, daß die wesentlichen Ziele von Artikel 8 des Vertrages im großen und ganzen erreicht wurden,

ersucht den Ministerrat, bis Ende dieses Jahres die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Beschlüsse über die Fragen zu fassen, mit denen die EWG-Kommission ihn befaßt hat, und

fordert, daß der Übergang zur zweiten Stufe der Übergangszeit effektiv am 1. Januar 1962 beginnt.“

Marktordnung für Obst und Gemüse

Herr Braccesi erstattet im Namen des Landwirtschaftsausschusses seinen Bericht über die Konsultation des Europäischen Parlaments durch den Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Dok. 52) zu dem Vorschlag einer Verordnung betreffend eine gemeinsame Marktordnung für Obst und Gemüse (Dok. 96).

In der Aussprache sprechen die Herren Bégué und Estève.

VORSITZ : FOHRMANN

Vizepräsident

Es sprechen Frau Strobel im Namen der sozialistischen Fraktion, die Herren Richarts, Mansholt, *Vizepräsident der Kommission der EWG*, Charpentier, Dupont, Mansholt, Vredeling.

Zum Änderungsantrag Nr. 2 des Herrn Bégué, der einen neuen Wortlaut der 8. Erwägung im

Text des Verordnungsvorschlags vorsieht, sprechen die Herren Bégué, Mansholt, Boscary-Monsservin, *Vorsitzender des Landwirtschaftsausschusses*.

Das Parlament nimmt den Änderungsantrag Nr. 2 an.

Es spricht Herr Bégué zu seinem Änderungsantrag Nr. 3, der vorsieht, die 9. Erwägung zu streichen.

Das Parlament nimmt den Änderungsantrag Nr. 3 an.

Zum Änderungsantrag Nr. 1 des Herrn Charpentier, der vorsieht, einen neuen Artikel 9a in den Verordnungsvorschlag einzufügen, sprechen die Herren Mansholt, Boscary-Monsservin.

Das Parlament nimmt den Änderungsantrag Nr. 1 an.

Es spricht Herr Vredeling.

Der Präsident stellt den gesamten Entwurf der Stellungnahme, vorgelegt als Schlußfolgerung des Berichtes des Herrn Braccesi, einschließlich der Änderungen zur Abstimmung.

Das Parlament nimmt die folgende Stellungnahme einstimmig an :

STELLUNGNAHME

des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag einer Verordnung über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktordnung für Obst und Gemüse

„Das Europäische Parlament,

— nach Konsultation durch den Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Dok. 52) und

— nach Kenntnisnahme der von der EWG-Kommission im Dokument Nr. VI/KOM (61) 120 endg. ausgearbeiteten Vorschläge, die sich mit Recht auf Artikel 43 des Vertrags beziehen,

fordert die EWG-Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 149 des Vertrages auf, sich die vorgeschlagenen Änderungen zu eigen zu machen, und

beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahmen sowie den Bericht des zuständigen Landwirtschaftsausschusses (Dok. 96) dem Rat der EWG zu übermitteln :

**Vorschlag einer Verordnung
über die schrittweise Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Obst
und Gemüse**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-
GEMEINSCHAFT

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Funktionieren und die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse bedürfen der Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik, zu der insbesondere für die einzelnen Erzeugnisse eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte gehören muß.

Die Erzeugung von Obst und Gemüse stellt einen wichtigen Faktor im landwirtschaftlichen Einkommen dar, und es muß daher angestrebt werden, auf einem für die Erzeuger angemessenen Preisniveau das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage unter Berücksichtigung des Handels mit dritten Ländern herzustellen.

In Anbetracht der Eigenart dieses Marktes ist eine gemeinsame Marktorganisation in Form gemeinsamer Wettbewerbsregeln am ehesten geeignet, die Märkte und Preise zu stabilisieren und eine Spezialisierung innerhalb der Gemeinschaft zu fördern.

Bei dieser Zielsetzung sind als vordringliche Maßnahmen zur schrittweisen Einführung gemeinsamer Wettbewerbsregeln gemeinsame Quali-

tätsnormen sowie gemeinsame Bestimmungen für den Gesundheitsschutz und den Pflanzenschutz festzulegen, die fortschreitend auf Obst und Gemüse, und zwar im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und in der Folge auch auf die gleichen Erzeugnisse im Großhandel innerhalb der Erzeugerländer, anzuwenden sind.

Durch diese Normen sollen Erzeugnisse von unzureichender Qualität vom Markt ausgeschlossen und die Erzeugung auf Sorten ausgerichtet werden, die den Markterfordernissen besser entsprechen, sowie die Handelsbeziehungen auf der Grundlage lauterer Wettbewerbs erleichtert werden, um auf diese Weise die Stabilisierung der Preise und eine größere Rentabilität der Erzeugung zu erreichen.

Diese Normen werden aber nicht immer zur Stabilisierung der Preise und zur Verbesserung der Rentabilität der Erzeugung sowie der Marktbedingungen ausreichend sein; ein europäisches Obst- und Gemüseamt muß, gegebenenfalls durch die Schaffung eines europäischen Obst- und Gemüsefonds, in der Lage sein, die Regulierungsmaßnahmen durchzuführen.

Ein beratender europäischer Ausschuß für Obst und Gemüse, der aus Vertretern der beteiligten Gruppen und der Verbraucher besteht und für dessen Konsultation die EWG-Kommission die Modalitäten festsetzt, wird beauftragt, zu den Maßnahmen, die zur Verwirklichung der gemeinsamen Marktordnung zu treffen sind, sowie zu jeder sonstigen Maßnahme, mit der ihn die EWG-Kommission befassen sollte, seine Stellungnahme abzugeben.

Damit gewährleistet ist, daß das Gleichgewicht des Marktes der Gemeinschaft bestehen bleibt, müssen die gemeinsamen Qualitätsnormen sowie

die Vorschriften für den Gesundheitsschutz und den Pflanzenschutz auch für Einfuhren aus dritten Ländern gelten; es wird im Falle offenkundiger Überschüsse auf dem Markt oder im Falle von Angeboten zu anomalen Preisen erforderlich sein, den Handel mit diesen Ländern mengenmäßig oder zeitlich zu beschränken.

Wenn eine gemeinsame Marktorganisation in Form gemeinsamer Wettbewerbsregeln errichtet wird, müssen die in den Mitgliedstaaten bestehenden Beihilfesysteme überprüft und alle Beihilfen beseitigt werden, die zu einer Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen und einer Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten führen können; um dies zu erreichen, müssen die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf den Obst- und Gemüsemarkt angewendet werden.

Die vorgenannten Maßnahmen zur Errichtung einer Marktorganisation müssen durch die Beseitigung der Hindernisse für den Warenverkehr ergänzt werden; für die Beseitigung der mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung und die Anwendung der in Artikel 44 des Vertrages vorgesehenen Schutzmaßnahmen ist die Einteilung der Erzeugnisse in Handelsklassen nach den gemeinsamen Qualitätsnormen maßgebend.

Es erscheint angebracht, die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse innerhalb von sechs Jahren vollständig zu errichten; die Zölle zwischen den Mitgliedstaaten müssen also bis zu diesem Zeitpunkt beseitigt und der gemeinsame Zolltarif vollständig in Kraft getreten sein. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Um fortschreitend den gemeinsamen Markt und die gemeinsame Agrarpolitik zu verwirklichen, wird schrittweise eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse errichtet, die gemeinsame Qualitätsnormen für jedes Erzeugnis oder für jede Gruppe von Erzeugnissen umfaßt; ein europäisches Obst- und Gemüseamt wird geschaffen, dem der in Artikel 6a vorgesehene beratende Ausschuß zur Seite steht.

Artikel 2

1. Die im Anhang II aufgeführten gemeinsamen Qualitätsnormen finden ab 1. Juli 1962 auf die in Anhang I genannten Erzeugnisse Anwendung.

2. Die den gemeinsamen Qualitätsnormen unterliegenden Erzeugnisse können zum Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten und zur Einfuhr aus dritten Ländern nur zugelassen werden, wenn sie den genannten Vorschriften entsprechen.

Artikel 3

Die gemeinsamen Qualitätsnormen werden schrittweise auf die Erzeugnisse im Großhandel angewandt, wenn sie für den Verbrauch auf dem Binnenmarkt des erzeugenden Mitgliedstaats bestimmt sind.

Bedingungen, Einzelheiten und Zeitfolge der Anwendung werden vom Rat nach dem in Artikel 43 des Vertrages vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Artikel 4

1. Die EWG-Kommission entscheidet, welche Erzeugnisse noch in den Anhang I aufzunehmen sind; sie legt für diese Erzeugnisse die gemeinsamen Qualitätsnormen, den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und, soweit erforderlich, den in Artikel 9 vorgesehenen Zeitplan fest. Diese Entscheidungen werden dem Rat mitgeteilt und gelten als vom Rat angenommen, sofern dieser nicht binnen zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit anders entscheidet.

2. Die Kommission entscheidet nach Anhörung der Mitgliedstaaten über Änderungen der Qualitätsnormen, die durch die Fortentwicklung der Vermarktungsverfahren erforderlich werden.

3. Als spätester Zeitpunkt für die Festsetzung der Qualitätsnormen für sämtliche Obst- und Gemüsearten wird der 31. Dezember 1962 festgesetzt.

Artikel 5

1. Der ausführende Mitgliedstaat unterzieht die Erzeugnisse, bevor sie sein Hoheitsgebiet verlassen, einer Qualitätskontrolle; dabei wird auch festgestellt, ob die Erzeugnisse den Vorschriften der Gesundheitsbehörden entsprechen und frei von Pflanzenkrankheiten sind.

Die von dem ausführenden Mitgliedstaat mit der Kontrolle beauftragte Stelle erteilt für jede kontrollierte Partie eine Bescheinigung über die Handelsklasse, aus der hervorgeht, daß Qualität und zuerkannte Handelsklasse des Erzeugnisses zum Zeitpunkt der Kontrolle den gemeinsamen

Vorschriften entsprechen. Ferner muß aus der Bescheinigung hervorgehen, daß die Erzeugnisse den Vorschriften der Gesundheitsbehörden entsprechen und frei von Pflanzenkrankheiten sind.

Die Bescheinigung begleitet die Ware bis zu ihrem Bestimmungsort.

1a. Die EWG-Kommission setzt die allgemeinen Bestimmungen fest, die hinsichtlich des Gesundheitsschutzes und des Pflanzenschutzes für Obst und Gemüse zu gelten haben.

2. Der einführende Mitgliedstaat kann durch seine Kontrollstelle nachprüfen, ob die Handelsklasse des aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführten Erzeugnisses mit den Angaben über die Handelsklasse in der Bescheinigung der Kontrollstelle des ausführenden Mitgliedstaats übereinstimmt und ob das Erzeugnis den Vorschriften der Gesundheitsbehörden entspricht und frei von Pflanzenkrankheiten ist.

3. Ein Schiedsamt, das innerhalb von höchstens 48 Stunden eingreifen kann, schlichtet die Streitfälle, die sich aus der Anwendung der Qualitätsnormen ergeben können.

Die Kommission setzt nach Anhörung der Mitgliedstaaten die Zusammensetzung dieses Amtes fest.

Artikel 6

Die Kommission setzt nach Anhörung der Mitgliedstaaten bis zum 1. Juli 1962 die Einzelheiten der Durchführung von Artikel 5 fest, um insbesondere eine Koordinierung der Kontrollstellen und das Funktionieren der Schiedsämter zu gewährleisten.

Artikel 6a

1. Es wird ein beratender europäischer Ausschuß für Obst und Gemüse geschaffen, der aus Vertretern der beteiligten Berufsgruppen und der Verbraucher besteht und die Aufgabe hat, Stellungnahmen zu den für die Verwirklichung der gemeinsamen Marktordnung zu treffenden Maßnahmen sowie zu allen anderen Maßnahmen abzugeben, mit denen ihn die EWG-Kommission befassen sollte.

2. Die EWG-Kommission setzt nach Anhörung der Mitgliedstaaten die Zusammensetzung und das Verfahren zur Konsultation des Ausschusses fest.

Artikel 7

Die Bestimmungen der Artikel 92 bis 94 des Vertrages finden auf die Herstellung und Ver-

marktung der Waren der Kapitel 07.01 und 08.02 bis 08.09 des Brüsseler Zolltarifschemas Anwendung.

Artikel 8

1. Die zwischen den Mitgliedstaaten geltenden Einfuhrzölle auf die Waren der Kapitel 07.01 und 08.02 bis 08.09 des Brüsseler Zolltarifschemas werden bis zu ihrer Beseitigung am 1. Januar 1967 schrittweise gesenkt.

Diese Zollsenkung wird jährlich in der Weise durchgeführt, daß die bei den einzelnen Erzeugnissen angewandten Zölle wie folgt herabgesetzt werden :

a) am 1. Januar 1962 für die am 1. Januar 1961 liberalisierten Erzeugnisse um mindestens 30 v.H. und für die zu diesem Zeitpunkt nicht liberalisierten Erzeugnisse um 35 v.H. gegenüber den in Artikel 14 Absatz 1 des Vertrages angegebenen Ausgangszollsätzen;

b) am 1. Januar 1964 für alle Erzeugnisse um mindestens 60 v.H. gegenüber den Ausgangszollsätzen.

Die Zölle müssen jährlich mindestens um 10 v.H. des Ausgangszollsatzes gesenkt werden.

2. Die Zollsätze des gemeinsamen Zolltarifs für die gleichen Erzeugnisse werden unbeschadet Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a) des Vertrages vom 1. Januar 1967 an in vollem Umfang angewendet. Die Angleichung der einzelstaatlichen Zölle an den gemeinsamen Zolltarif erfolgt zu den in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Zeitpunkten und entsprechend den in Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben b) und c) des Vertrages vorgesehenen Modalitäten.

Artikel 9

1. Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung sowie die in Artikel 44 des Vertrages vorgesehenen Mindestpreise ⁽¹⁾ werden im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten für die Erzeugnisse der ‚Sonderklasse‘ spätestens vom 1. Juli 1962 an nicht mehr angewandt.

2. Die mengenmäßigen Einfuhrbeschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung werden im Handelsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten nicht mehr angewandt :

— für die Erzeugnisse der Handelsklasse ‚I‘ spätestens vom 1. Januar 1964 an,

— für die Erzeugnisse der Handelsklasse ‚II‘ spätestens vom 1. Juli 1965 an.

(1) Gemäß dem revidierten Vorschlag der EWG-Kommission.

Für diese Erzeugnisse werden die in Artikel 44 des Vertrages vorgesehenen Mindestpreise ⁽¹⁾ bis spätestens zum 1. Januar 1967 angewandt.

Artikel 9a

Werden in einem Mitgliedstaat oder in mehreren die Produktionsmärkte der in Anlage I genannten oder diejenigen der diesen gemäß Artikel 4 hinzugefügten Erzeugnisse auf Grund der Einfuhren aus dritten Ländern empfindlich gestört oder besteht die Gefahr solcher Störungen, so stellt die Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten die Einfuhren, vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen für

⁽¹⁾ Gemäß dem revidierten Vorschlag der EWG-Kommission.

bestimmte Qualitäten, ein, bis die Störung behoben ist oder die Gefahr einer solchen Störung nicht mehr besteht. Sie setzt die dafür erforderlichen Anwendungsmodalitäten fest.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen zur Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, damit die Bestimmungen dieser Verordnung tatsächlich durchgeführt werden können.

Artikel 11

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.“

ANHANG I

Zum Frischverzehr bestimmte Erzeugnisse

Brüsseler Zolltarifschema

07.01 B I	Blumenkohl
07.01 M	Tomaten
08.06 A	Äpfel
08.06 B	Birnen
ex 08.07 B	Pfirsiche

ANHANG II|I

Gemeinsame Qualitätsnormen für Blumenkohl, der innerhalb der Gemeinschaft in den Handel gebracht wird

I. Definition der Erzeugnisse

Diese Normvorschrift gilt für den Blütenstand der *Brassica oleracea* L. var. *notrytis* L. C.

II. Qualitätsmerkmale

A. Allgemeines

Die Normvorschrift soll die Qualitäten festlegen, die zur Abgabe an den Verbraucher im frischen Zustand bestimmter Blumenkohl in der Versandstufe, also nach Aufmachung und Verpackung, aufweisen muß.

B. *Mindestmerkmale*

Der Blütenstand muß sein :

- von frischem Aussehen,
- ganz,
- gesund,
- sauber, insbesondere frei von Rückständen von Dünger oder Behandlungsmitteln,
- frei von anomaler äußerer Feuchtigkeit,
- frei von fremdem Geruch oder Geschmack,
- bei der Verpackung frei von Fremdkörpern.

C. *Handelsklassen*

Blumenkohl wird nach seinen Qualitätsmerkmalen in die nachstehenden drei Handelsklassen eingeteilt.

(i) *Sonderklasse*

Blumenkohl dieser Handelsklasse muß von besonderer Qualität sein. Die Blätter müssen ein frisches Aussehen haben.

Er muß die für die Sorte typische Form, Größe und Farbe aufweisen.

Der Blütenstand muß sein :

- dicht geschlossen, fest, kompakt,
- dicht in den Dolden,
- von gleichmäßig weißer oder leicht cremiger Farbe.

(ii) *Handelsklasse I*

Blumenkohl dieser Handelsklasse muß von guter Qualität sein. Die Blätter müssen ein frisches Aussehen haben. Jedoch sind zulässig :

- ein leichter Form- oder Entwicklungsfehler,
- ein leichter Farbfehler.

In jedem Fall muß Blumenkohl sein :

- fest,
- dicht in den Dolden,
- von weißer oder elfenbeinweißer Farbe (ausgeschlossen jede andere Farbe),
- frei von Fehlern, wie Flecken, eingewachsene Blätter im Blütenstand, Flaum, Beschädigungen durch Nagetiere, Insekten oder Krankheit, Frostspuren, Quetschstellen.

(iii) *Handelsklasse II*

Diese Handelsklasse umfasst Blumenkohl von handelsüblicher Qualität, der nicht in die höheren Handelsklassen eingereiht werden kann.

Er kann sein :

- leicht verformt,
- leicht offen,
- von gelblicher Farbe,

Er kann aufweisen :

- leichte Brandstellen durch Sonneneinwirkung,
- höchstens fünf in die Dolden, eingewachsene kleine blaßgrüne Blätter,
- einen leichten Flaum (ausgeschlossen jeder feuchte oder fettig anzufassende Flaum).

Er kann ebenfalls zwei der folgenden Fehler aufweisen :

- leichte Spur von Beschädigung durch Insekten, Nagetiere oder Krankheiten,
- leichte Frostschäden an der Oberfläche,
- leichte Quetchstellen, vorausgesetzt, daß sie nicht für die Haltbarkeit der Ware schädlich sind oder ihren Handelswert ernstlich beeinträchtigen.

III. Grösseneinstufung

Blumenkohl wird entweder nach dem größten Durchmesser im Querschnitt oder nach der Krümmung eingestuft.

Die Mindestgröße wird auf 11 cm Durchmesser oder 13 cm Krümmung festgelegt, der Unterschied zwischen dem kleinsten und dem größten Blumenkohl in ein und derselben Packung darf bei Messung nach Umfang 4 cm und bei Messung nach Krümmung 5 cm nicht übersteigen.

IV. Toleranzen

A. Qualitätstoleranzen

(i) *Sonderklasse* : höchstens 5 v. H. der Stückzahl bei Blumenkohl, der nicht den vorstehenden Bedingungen entspricht, aber die Merkmale der Handelsklasse I aufweist.

(ii) *Handelsklasse I* : höchstens 10 v. H. der Stückzahl bei Blumenkohl, der nicht den vorstehenden Bedingungen entspricht, aber die Merkmale der Handelsklasse II aufweist.

(iii) *Handelsklasse II* : bis zu 10 v. H. der Stückzahl bei Blumenkohl, der nicht den vorstehenden Bedingungen entspricht, aber Fehler aufweist, die in keinem Fall die Ware ungeeignet zum Verbrauch machen.

B. Größentoleranzen

Toleriert werden bis zu 10 v. H. der Stückzahl bei Blumenkohl, der nicht den Größennormen entspricht. Jedoch müssen die Größen innerhalb der nächsthöheren oder nächstniedrigeren Größe liegen, bei mindestens 10 cm Durchmesser oder 12 cm Krümmung für Blumenkohl der kleinsten Größenklasse.

C. Toleranzkumulierung

In keinem Fall dürfen Qualitäts- und Größentoleranzen überschreiten :

- 10 v. H. bei der Sonderklasse,
- 15 v. H. bei den Handelsklassen I und II.

V. Verpackung und Aufmachung

A. Art der Aufmachung

Blumenkohl kann in dreierlei Weise aufgemacht werden :

(i) „im Blatt“ : Blumenkohl mit gesunden grünen Blättern in ausreichender Zahl und Länge, um den Blütenstand ganz zu umhüllen und zu schützen. Der Strunk muß leicht unterhalb der Schutzblätter abgeschnitten sein.

(ii) „entblättert“ : Blumenkohl ohne Blätter und nicht genießbarem Teil des Strunkes. Es können höchstens fünf an den Blütenstand angewachsene zarte blaßgrüne und ganze Blätter zugelassen werden.

(iii) „umkränzt“ : Blumenkohl mit 3 cm über dem Blütenstand abgeschnittenen gesunden grünen Blättern. Der Strunk muß leicht unterhalb der Schutzblätter abgeschnitten sein.

B. Gleichartigkeit

Der Inhalt jedes Packstückes muß gleichartig sein und darf nur Blumenkohl der gleichen Qualität und der gleichen Größe aufweisen. Ferner müssen in ein und demselben Packstück die Exemplare der Sonderklasse von gleicher Art und gleichmäßiger Farbe sein.

C. Verpackung

Blumenkohl muß eng verpackt sein. Jedoch darf die Ware nicht durch übermäßigen Druck beschädigt werden. Papier oder sonstiges verwendetes Material muß neu sein. Falls es Aufdrucke enthält, dürfen diese nur auf der Außenseite angebracht sein, so daß sie sich nicht in unmittelbarer Berührung mit der Ware befinden.

Bei der Sonderklasse muß die Verpackung besonders sorgfältig sein, um den optimalen Schutz der Ware zu gewährleisten.

VI. Beschriftung

Jedes Packstück muß nachstehende Angaben enthalten :

A. Kennzeichnung

Verpacker }
Versender } Name und Adresse oder Firmenzeichen.

B. Art der Ware

„Blumenkohl“ (für geschlossene Verpackung).

C. Herkunft des Erzeugnisses

Erzeugungsgebiet oder Bezeichnung des Landes, der Region oder des Ortes.

D. Handelsmerkmale

- Handelsklasse,
- Größe oder Stückzahl und Art der Größenmessung.

E. Amtliches Kontrollzeichen (fakultativ)

Sind die vorstehenden Angaben auf einem Etikett gemacht, so muß dieses außen an der Verpackung befestigt sein und eine Größe von mindestens 40 cm² haben.

ANHANG II/2

Gemeinsame Qualitätsnormen für Tomaten, die innerhalb der Gemeinschaft in den Handel gebracht werden

I. Definition der Erzeugnisse

Diese Normvorschrift gilt für frische Tomaten der aus der Gattung „Lycopersicum esculentum Mill.“ hervorgegangenen Sorten.

II. Qualitätsmerkmale

A. Allgemeines

Die Normvorschrift soll die Qualitäten festlegen, die zur Abgabe an den Verbraucher im frischen Zustand bestimmte Tomaten, ausgenommen zur Verarbeitung bestimmte Tomaten, in der Versandstufe, also nach Aufmachung und Verpackung, aufweisen müssen.

B. Mindestmerkmale

(i) Die Tomaten müssen sein :

- ganz,
- gesund,
- sauber (ohne Rückstände von Behandlungsmitteln),
- bei der Verpackung frei von Fremdkörpern,
- ohne anomale äußere Feuchtigkeit,
- ohne fremden Geruch oder Geschmack.

(ii) Der Reifezustand muß so sein, daß die Tomaten Transport und Verladung aushalten, bis zum Verbrauch in gutem Zustand bleiben und den Handelserfordernissen am Bestimmungsort entsprechen.

C. Handelsklassen

(i) Sonderklasse

Die Tomaten dieser Handelsklasse müssen von besonderer Qualität sein.

Sie müssen festes Fruchtfleisch haben und alle ihre Sorte kennzeichnenden Merkmale aufweisen.

Sie müssen frei von Fehlern sein. Die Sorte „dos verts“ ist ausgeschlossen.

Man unterscheidet :

- runde Tomaten,
- gerippte Tomaten, die von regelmäßiger Form sind, aber Rippen haben, welche sich jedoch nicht über mehr als 1/3 der äußeren Entfernung zwischen Fruchtknoten und Stiel erstrecken dürfen.

(ii) Handelsklasse I

Die Tomaten dieser Handelsklasse müssen von guter Qualität sein.

Sie müssen ausreichend fest, frei von schweren Fehlern sein und alle typischen Merkmale ihrer Sorte aufweisen.

Sie können leichte Quetschstellen aufweisen.

Ausgeschlossen sind frische oder vernarbte Risse und die offensichtlichen „dos verts“.

Man unterscheidet :

- „runde“ Tomaten,
- „gerippte“ Tomaten. Diese Tomaten müssen jedoch regelmäßige Form haben.

(iii) Handelsklasse II

Diese Handelsklasse umfaßt Tomaten handelsüblicher Qualität, die nicht in die höheren Handelsklassen eingestuft werden können.

Diese Tomaten können unregelmäßige Form haben und müssen den vorstehenden Mindestanforderungen entsprechen.

Sie müssen ausreichend fest sein und dürfen keine frischen Risse aufweisen.

Vernarbte Risse von 3 cm Länge höchstens sind zulässig.

III. Größeneinstufung

Die Größeneinstufung ist für Tomaten der Sonderklasse vorgeschrieben.

Die Größeneinstufung wird nach dem größten Durchmesser im Querschnitt gemessen.

Die Tomaten werden nach folgenden Normen in Größen eingeteilt :

- von 35 mm einschließlich bis 40 mm ausschließlich
- von 40 mm einschließlich bis 47 mm ausschließlich
- von 47 mm einschließlich bis 57 mm ausschließlich
- von 57 mm einschließlich bis 67 mm ausschließlich
- von 67 mm einschließlich bis 77 mm ausschließlich
- von 77 mm einschließlich bis 87 mm ausschließlich

Die gerippten Tomaten der obersten Größenklasse können nicht in die Sonderklasse eingestuft werden.

Bei den nicht nach der Größe sortierten Tomaten der Handelsklassen I und II muß der Mindestdurchmesser 35 mm betragen.

IV. Toleranzen

Toleranzen an Qualität und Größe sind in jedem Packstück für die nicht übereinstimmenden Erzeugnisse zulässig.

A. Qualitätstoleranzen

(i) *Sonderklasse* : 5 v. H. der Zahl oder des Gewichts bei Tomaten, die nicht den Merkmalen der Handelsklasse entsprechen, aber denen der unmittelbar niedrigeren Handelsklasse (Handelsklasse I) bei höchstens 2 v. H. Tomaten mit Rissen.

(ii) *Handelsklasse I* : 10 v. H. der Zahl oder des Gewichts bei Tomaten, die nicht den Merkmalen der Handelsklasse entsprechen, aber denen der unmittelbar niedrigeren (Handelsklasse II) bei höchstens 5 v. H. Tomaten mit Rissen.

(iii) *Handelsklasse II* : 10 v. H. der Zahl oder des Gewichts bei Tomaten, die nicht den Merkmalen der Handelsklasse entsprechen, aber für den Verbrauch geeignet sind.

B. Größentoleranzen

Für sämtliche Handelsklassen : 10 v. H. der Zahl oder des Gewichts der Tomaten pro Packstück, sofern die Größe unmittelbar unter oder über der auf dem Packstück angegebenen liegt.

C. Toleranzkumulierung

In keinen Falle dürfen die Qualitäts- und Größentoleranzen überschreiten :

- 10 v. H. bei der Sonderklasse,
- 15 v. H. bei den Handelsklassen I und II.

V. Verpackung und Aufmachung

A. Gleichartigkeit

Der Inhalt jedes Packstückes muß gleichartig sein und darf nur Tomaten gleichen Ursprungs, gleicher Sorte und Qualität enthalten. Außerdem müssen die Tomaten der Sonderklasse und der Handelsklasse I gleichmäßige Färbung und gleichen Reifegrad haben.

Sind Tomaten nach Größe sortiert, so darf jedes Packstück nur Tomaten gleicher Größe enthalten.

B. Verpackung

Die Verpackung muß so beschaffen sein, daß sie einen angemessenen Schutz der Ware gewährleistet. Bei der Sonderklasse und der Handelsklasse I muß die Ware vom Boden, von den Seiten und gegebenenfalls vom Deckel durch eine Schutzschicht getrennt sein.

Das im Innern der Verpackung verwendete Papier und das sonstige Verpackungsmaterial müssen neu und unschädlich sein. Falls sie Aufdrucke enthalten, dürfen diese nur auf der Außenseite angebracht sein, so daß sie sich nicht in unmittelbarer Berührung mit der Ware befinden.

VI. Beschriftung

Jedes Packstück muß außen in lesbarer und nicht auslöschbarer Schrift folgende Angaben tragen :

A. Kennzeichnung

Verpackung { Name und Adresse oder Firmenzeichen.
Versand

B. Art des Erzeugnisses

„Tomaten“ (bei geschlossenen Verpackungen).

C. Herkunft des Erzeugnisses

Erzeugungsgebiet oder Bezeichnung des Landes, der Region oder des Ortes.

D. Handelsmerkmale

- Handelsklasse,
- gegebenenfalls Angabe „gerippt“,
- Größe oder Angabe „nicht nach Größe sortiert“.

E. Amtliches Kontrollzeichen (fakultativ).

Sind die vorstehenden Angaben auf einem Etikett gemacht, so muß dieses außen an der Verpackung befestigt sein und eine Größe von mindestens 40 cm² haben.

ANHANG II/3

Gemeinsame Qualitätsnormen für Äpfel und Birnen, die innerhalb der Gemeinschaft in den Handel gebracht werden

I. Definition der Erzeugnisse

Diese Normvorschrift gilt für *Tafeläpfel und Tafelbirnen* als Frischobst der aus der Gattung „*Pyrus malus L.*“ und „*Pyrus communis*“ hervorgegangenen Sorten.

II. Qualitätsmerkmale

A. Allgemeines

Die Normvorschrift soll die Qualitäten festlegen, die zur Abgabe an den Verbraucher im frischen Zustand bestimmte Tafeläpfel und Tafelbirnen, ausgenommen zur Verarbeitung bestimmte Äpfel und Birnen, in der Versandstufe, also nach Aufmachung und Verpackung, aufweisen müssen.

B. Mindestmerkmale

(i) Die Früchte müssen sein :

- ganz,
- gesund (vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Handelsklasse),
- sauber, ohne Rückstände von Behandlungsmitteln,
- bei der Verpackung frei von allen Fremdkörpern,
- ohne anomale äußere Feuchtigkeit,
- ohne fremden Geruch oder Geschmack.

(ii) Die Früchte müssen sorgfältig mit der Hand gepflückt worden sein und eine ausreichende Größe erreicht haben. Der Reifezustand muß so sein, daß die Früchte Transport und Verladung aushalten, bis zum Verbrauch in gutem Zustand bleiben und den Handelserfordernissen am Bestimmungsort entsprechen.

C. Handelsklassen

(i) Sonderklasse

Die Früchte dieser Handelsklasse müssen von besonderer Qualität sein.

Sie müssen die für die Sorte typische Form, Größe und Farbe aufweisen und müssen noch ihren Stiel haben.

Sie müssen frei von Fehlern sein.

(ii) Handelsklasse I

Die Früchte dieser Handelsklasse müssen von guter Qualität sein.

Sie müssen die typischen Merkmale der Sorte aufweisen. Jedoch sind eine leichte Formabweichung, ein leichter Größenfehler oder Farbfehler zulässig. Der Stiel kann leicht beschädigt sein.

Das Fruchtfleisch muß fehlerfrei sein. Doch sind Hautfehler, die das allgemeine Aussehen und die Haltbarkeit nicht beeinträchtigen können, für jede Frucht in folgenden Grenzen zulässig :

- Verformungen in der Länge dürfen 2 cm nicht überschreiten,
- bei den anderen Fehlern darf deren Gesamtfläche 1 cm² nicht überschreiten, außer bei Schorf, der nicht größer als 1/4 cm² sein darf,
- Birnen dürfen nicht steinig sein.

(iii) Handelsklasse II

Diese Handelsklasse umfaßt Früchte von handelsüblicher Qualität, die nicht in die höheren Handelsklassen eingereiht werden können, aber den vorstehend genannten Mindestmerkmalen entsprechen.

Form-, Größen- und Farbfehler sind unter der Voraussetzung zulässig, daß die Früchte ihre Merkmale behalten. Der Stiel kann fehlen, wenn die Fruchthaut nicht beschädigt ist.

Das Fruchtfleisch darf keine wesentlichen Fehler aufweisen, jedoch sind Hautfehler für jede Frucht in den folgenden Grenzen zulässig :

- Verformung in der Länge : höchstens 4 cm,
- bei allen anderen Fehlern ist deren Fläche auf 2,5 cm² begrenzt, außer bei Schorf, der nicht größer als 1 cm² sein darf.

III. Größeneinstufung

Die Größeneinstufung wird durch den Höchstdurchmesser im Querschnitt bestimmt.

Abweichungen im Durchmesser der verschiedenen Früchte ein und derselben Packung sind auf 5 mm beschränkt :

1. bei Ware der Sonderklasse,
2. bei Ware der Handelsklassen I und II, die in Lagen gelegt ist.

Die Abweichung vom Durchmesser kann 10 mm bei Ware der Handelsklasse I in loser Verpackung betragen.

Keine Begrenzung ist für Ware der Handelsklasse II in loser Verpackung gefordert.

Die Größeneinstufung ist für Ware der Sonderklasse vorgeschrieben.

Außerdem ist eine Mindestgröße für alle Handelsklassen nach folgenden Normen erforderlich :

	<i>Äpfel</i>	<i>Sonderklasse</i>	<i>I</i>	<i>II</i>
Sorten mit großen Früchten		65 mm	60 mm	55 mm
Andere Sorten		60 mm	55 mm	50 mm
	<i>Birnen</i>			
Sorten mit großen Früchten		60 mm	55 mm	50 mm
Andere Sorten		55 mm	50 mm	45 mm

Ausnahmsweise wird für den Versand von Sommerbirnen vor dem ersten August keine Mindestgröße gefordert.

IV. Toleranzen

Toleranzen an Qualität und Größe sind in jedem Packstück für nicht übereinstimmende Ware zugelassen :

A. Qualitätstoleranzen

(i) *Sonderklasse* : 5 v. H. der Zahl oder des Gewichts bei Früchten, die nicht den Merkmalen der Handelsklasse entsprechen, aber denen der unmittelbar niedrigeren Handelsklasse (I) oder ausnahmsweise den Merkmalen der Früchte, die innerhalb der Toleranzen dieser Handelsklasse zulässig sind.

(ii) *Handelsklasse I* : 10 v. H. der Zahl oder des Gewichts bei Früchten, die nicht den Merkmalen der Handelsklasse entsprechen, aber denen der niedrigeren Handelsklasse, ausnahmsweise den Merkmalen der in den Toleranzen dieser Handelsklasse zulässigen Früchte.

(iii) *Handelsklasse II* : 10 v. H. der Zahl oder des Gewichts bei Früchten, die nicht den Merkmalen der Handelsklasse entsprechen, mit Ausnahme von Früchten, die offensichtlich zu faulen beginnen oder ausgesprochene Quetschstellen oder nicht vernarbte Risse aufweisen.

In jedem Fall und für alle Handelsklassen dürfen die vorstehenden Toleranzen 2 v. H. an fehlerhaften oder wurmstichigen Früchten nicht überschreiten.

B. Größentoleranzen

Für sämtliche Handelsklassen : 10 v. H. der Größe oder des Gewichts der Früchte pro Packstück, sofern die Größe unmittelbar unter oder über der auf dem Packstück angegebenen liegt.

C. Toleranzkumulierung

In keinem Falle dürfen die Toleranzen Qualitäts- und Größentoleranzen überschreiten :

- 10 v. H. bei der Sonderklasse,
- 15 v. H. bei den Handelsklassen I und II.

Alle vorgenannten Prozentsätze gelten bei Stichproben.

*V. Verpackung und Aufmachung**A. Gleichartigkeit*

Der Inhalt jedes Packstückes muß gleichartig sein und darf nur Früchte der gleichen Herkunft, Sorte und Qualität und des gleichen Reifegrades enthalten.

Bei der Sonderklasse erstreckt sich die Gleichartigkeit außerdem auf die Größe und die Farbe.

B. Verpackung

Die Verpackung muß so beschaffen sein, daß sie einen angemessenen Schutz der Ware gewährleistet.

Papier oder sonstiges Verpackungsmaterial müssen neu und unschädlich sein. Falls das Verpackungsmaterial Aufdrucke enthält, dürfen diese nur auf der Außenseite angebracht sein, so daß sie sich nicht in unmittelbarer Berührung mit der Ware befinden.

VI. Beschriftung

Jedes Packstück muß außen in lesbarer und nicht auslöschbarer Schrift folgende Angaben tragen :

(Bei Verpackungen von mehr als 15 kg müssen die Etikette eine Mindestgröße von 40 cm² haben.)

A. Kennzeichnung

Verpacker }
Versender } Name und Adresse oder Firmenzeichen.

B. Art des Erzeugnisses

- „Äpfel“ oder „Birnen“ bei geschlossenen Packungen,
- Name der Sorte bei der Sonderklasse und der Handelsklasse I.

C. Herkunft des Erzeugnisses

Erzeugungsgebiet oder Bezeichnung des Landes, der Region oder des Ortes.

D. Handelsmerkmale

- Handelsklasse,
- Größe oder Stückzahl (außer bei lose verpackter Ware).

E. Amtliches Kontrollzeichen (fakultativ).

ANHANG II/4

**Gemeinsame Qualitätsnormen für
Pflirsiche,
die innerhalb der Gemeinschaft in den Handel gebracht werden**

I. *Definition der Erzeugnisse*

Diese Normvorschrift gilt für Pflirsiche der aus der Gattung „*Prunus persica* Sieb et Zucc.“ hervorgegangenen Sorten.

II. *Qualitätsmerkmale*A. *Allgemeines*

Die Normvorschrift soll die Qualitäten festlegen, die zur Abgabe an den Verbraucher im frischen Zustand bestimmte Pflirsiche, ausgenommen zur Verarbeitung bestimmte Pflirsiche, in der Versandstufe, also nach Aufmachung und Verpackung, aufweisen müssen.

B. *Mindestmerkmale*

(i) Die Früchte müssen sein :

- ganz,
- gesund,
- sauber (ohne Rückstände von Behandlungsmitteln),
- bei der Verpackung frei von Fremdkörpern,
- ohne anomale äußere Feuchtigkeit,
- ohne fremden Geruch oder Geschmack.

(ii) Die Früchte müssen sorgfältig mit der Hand gepflückt worden sein und eine ausreichende Größe erreicht haben. Der Reifezustand muß so sein, daß die Früchte Transport und Verladung aushalten, bis zum Verbrauch in gutem Zustand bleiben und den Handelserfordernissen am Bestimmungsort entsprechen.

C. *Handelsklassen*

(i) Sonderklasse

Die Früchte dieser Handelsklasse müssen von besonderer Qualität sein. Sie müssen die für das Erzeugungsgebiet typische Form, Größe und Farbe aufweisen.

Sie müssen frei von Fehlern sein.

(ii) Handelsklasse I

Die Früchte dieser Handelsklasse müssen von guter Qualität sein.

Sie müssen die für das Erzeugungsgebiet typischen Merkmale der Sorte aufweisen. Jedoch sind zulässig :

- ein leichter Fehler in Form oder Größe,
- ein leichter Farbfehler.

Das Fruchtfleisch muß ohne jeden Fehler sein. Hautfehler sind zulässig, vorausgesetzt, daß sie das Aussehen der Frucht und ihre Haltbarkeit nicht beeinträchtigen.

Die Längsverformung darf 1 cm nicht überschreiten.

Andere Fehler dürfen nicht größer als $1/2 \text{ cm}^2$ sein.

(iii) Handelsklasse II

Zu dieser Handelsklasse gehören die Früchte handelsüblicher Qualität, die nicht in die höheren Handelsklassen eingereiht werden können.

Die Früchte müssen den vorstehend genannten Mindestanforderungen entsprechen.

Hautfehler, die das Aussehen und die Haltbarkeit nicht beeinträchtigen, sind zulässig, sofern sie 2 cm Länge bei der Längsverformung oder 1,5 cm² der Gesamtfläche bei allen anderen Fehlern nicht überschreiten.

III. Größeneinstufung

Die Größeneinstufung erfolgt

- entweder nach dem Umfang
- oder nach dem größten Durchmesser im Querschnitt. Für die Größeneinteilung der Früchte gelten folgende Normen :

<i>Umfang</i>	<i>Durchmesser</i>	<i>Kennzeichnung</i>
28 cm und darüber	90 mm und darüber	AAAA
von 25 cm einschl. bis 28 cm ausschl.	von 81 mm einschl. bis 90 mm ausschl.	AAA
von 23 cm einschl. bis 25 cm ausschl.	von 74 mm einschl. bis 81 mm ausschl.	AA
von 21 cm einschl. bis 23 cm ausschl.	von 68 mm einschl. bis 74 mm ausschl.	A
von 19 cm einschl. bis 21 cm ausschl.	von 62 mm einschl. bis 68 mm ausschl.	B
von 17,5 cm einschl. bis 19 cm ausschl.	von 56 mm einschl. bis 62 mm ausschl.	C
von 16 cm einschl. bis 17,5 cm ausschl.	von 50 mm einschl. bis 56 mm ausschl.	D

Die für die Sonderklasse zulässige Mindestgröße beträgt 17,5 cm Umfang und 56 mm Durchmesser.

Ferner sind Pfirsiche mit einem Umfang von 15/16 cm oder einem Durchmesser von 47/50 mm bis zum 31. Juli zulässig, ausgenommen Ware der Sonderklasse.

Die Größeneinstufung ist für alle Handelsklassen vorgeschrieben.

IV. Toleranzen

Toleranzen an Qualität und Größe sind in jedem Packstück für nicht übereinstimmende Ware zugelassen.

A. Qualitätstoleranzen

(i) *Sonderklasse* : 5 v. H. der Zahl oder des Gewichts bei Früchten, die nicht den Merkmalen ihrer Handelsklasse, aber denen der unmittelbar folgenden Handelsklasse entsprechen.

(ii) *Handelsklasse I* : 10 v. H. der Zahl oder des Gewichts bei Früchten, die nicht den Merkmalen ihrer Handelsklasse, aber denen der Handelsklasse II entsprechen.

(iii) *Handelsklasse II* : 10 v. H. der Zahl oder des Gewichts bei Früchten, die nicht den Mindestmerkmalen entsprechen, aber für den Verbrauch geeignet sind.

B. Größentoleranzen

Bei sämtlichen Handelsklassen : 10 v. H. der Zahl oder des Gewichts der Früchte pro Packstück, und zwar bis zu 1 cm über oder unter der auf dem Packstück angegebenen Größe.

C. Toleranzkumulierung

In keinem Falle dürfen die Qualitäts- und Größentoleranzen überschreiten :

- 10 v. H. bei der Sonderklasse,
- 15 v. H. bei der Handelsklasse I.

V. Verpackung und Aufmachung

A. Gleichartigkeit

Der Inhalt jedes Packstückes muß gleichartig sein; jedes Packstück darf nur Früchte der gleichen Sorte, Qualität, Reife und Größe enthalten; bei der Sonderklasse ist auch gleichmäßige Farbe vorgeschrieben.

B. Verpackung

Die Verpackung in einer einzigen Lage ist für die Sonderklasse vorgeschrieben, außer auf besonderes Verlangen des Einfuhrlandes.

Die Verpackung muß so beschaffen sein, daß sie einen angemessenen Schutz der Ware gewährleistet. Frische Blätter und Zweige sind zur Vervollkommnung der Aufmachung zulässig.

Das im Innern der Verpackung verwendete Papier muß neu und unschädlich sein. Falls es Aufdrucke enthält, dürfen diese nur auf der Außenseite angebracht sein, so daß sie sich nicht in unmittelbarer Berührung mit der Ware befinden.

VI. Beschriftung

Jedes Packstück muß außen in lesbarer und nicht auslöschbarer Schrift folgende Angaben tragen :

A. Kennzeichnung

Verpacker } Name und Adresse oder Firmenzeichen.
Versender }

B. Art des Erzeugnisses

- „Pfersiche“ (bei geschlossenen Verpackungen),
- Name der Sorte bei der Sonderklasse und der Handelsklasse I.

C. Herkunft des Erzeugnisses

Erzeugungsgebiet oder Bezeichnung des Landes, der Region oder des Ortes.

D. Handelsmerkmale

- Handelsklasse,
- Größe oder Stückzahl (außer bei lose verpackter Ware).

E. Amtliches Kontrollzeichen (fakultativ)

Sind die vorstehenden Angaben auf einem Etikett gemacht, so muß dieses außen an der Verpackung befestigt sein und eine Größe von mindestens 40 cm² haben.

Weinmarkt

Herr Vals erstattet im Namen des Landwirtschaftsausschusses seinen Bericht zur Konsultation des Europäischen Parlaments durch den Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Dok. 51) zu dem Vorschlag einer Verordnung über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktordnung für Wein und zu dem Entwurf einer Entscheidung zur Eröffnung eines Kontingents von 150 000 hl. Wein mit Ursprungsbezeichnung in Fässern durch Frankreich und Italien (Dok. 91).

In der Aussprache sprechen die Herren Marengi, Richarts, Mansholt, *Vizepräsident der Kommission der EWG.*

Der Präsident gibt bekannt, daß er die erste Stellungnahme, die als Schlußfolgerung des Berichtes des Herrn Vals vorgelegt ist, zur Abstimmung stellen wird.

Das Parlament nimmt die Änderungsanträge des Herrn Vredeling an, und zwar :

- Nr. 1, der vorsieht, nach der letzten Erwägung einen neuen Absatz hinzuzufügen;
- Nr. 2, der vorsieht, in Artikel 4b einen neuen Satz anzufügen;
- Nr. 3, der vorsieht, nach Artikel 4b einen Artikel 4c einzufügen.

Das Parlament nimmt die folgende Stellungnahme, einschließlich der oben angegebenen Änderungen, einstimmig an :

STELLUNGNAHME

des Europäischen Parlaments zum Vorschlag einer Verordnung über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktordnung für Wein

„Das Europäische Parlament,

— nach Konsultation durch den Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Dok. 51) und
— nach Kenntnisnahme der von der EWG-Kommission im Dokument Nr. VI KOM (61) 119 endg. ausgearbeiteten Vorschläge, die sich mit Recht auf Artikel 43 des Vertrages beziehen :

bittet die EWG-Kommission, gemäß dem in Artikel 149 des Vertrages vorgesehenen Verfahren die vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen und

beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme sowie den Bericht des zuständigen Landwirtschaftsausschusses (Dok. 91) dem Rat der EWG zu übermitteln :

**Vorschlag
einer Verordnung über die schrittweise Errichtung
einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS-
GEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Funktionieren und die Entwicklung des gemeinsamen Markts für landwirtschaftliche Erzeugnisse bedürfen der Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik, zu der insbesondere für die einzelnen Erzeugnisse eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte gehören muß.

Die von den einzelnen Mitgliedstaaten in ihrem Staatsgebiet verfolgte Weinpolitik ist jeweils sehr unterschiedlich, doch unabhängig von der Art der gewählten Politik sind ständige Überschüsse die Ursache für schwerwiegende Schwierigkeiten in der Weinwirtschaft bestimmter Erzeugerländer.

Die Erzeugung von Wein und Weinerzeugnissen ist ein wesentlicher Bestandteil des landwirtschaftlichen Einkommens; die gemeinsame Organisation muß daher auf eine Stabilisierung der Märkte und Preise durch Anpassung der Erzeugung an den Bedarf abzielen, wobei insbesondere von einer Politik der Qualitätsverbesserung auszugehen ist.

Damit die zur Durchführung dieser Anpassung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können, ist es notwendig, das Produktionspotential zu kennen und eine jährliche Schätzung des Umfangs der verfügbaren Weinmengen vorzunehmen.

Die Einführung eines Weinbaukatasters, von Meldungen der Ernteerträge und Einlagerungsmengen sowie die Aufstellung einer jährlichen Vorbilanz sind geeignet, die für die Marktkennntnis unerläßlichen statistischen Angaben zu erbringen.

Die Einzelheiten für die Durchführung dieser Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der besonderen Situation in jedem einzelnen Mitgliedstaat und unter der Voraussetzung festzulegen, daß die Angaben auf der Ebene der Gemeinschaft miteinander vergleichbar sind.

Es entspricht der Politik der Qualitätsverbesserung, daß die Merkmale festgelegt werden, die gegeben sein müssen, damit ein Wein eine Herkunftsbezeichnung beanspruchen kann.

Die Schaffung eines Weinkatasters, die Einführung eines Systems der Meldung der Ernteerträge und der Einlagerungsmengen sowie die Regelung für Weine mit Herkunftsbezeichnung erfordern in jedem Land die Schaffung eines Dienstes zur Bekämpfung betrügerischer Machenschaften, der die Anwendung der Grundsätze der vorliegenden Verordnung zu überwachen hat.

Es ist erforderlich, die in den einzelnen Ländern für den Weinbau geltenden Rechtsvorschriften zu harmonisieren; zu diesem Zweck ist es unumgänglich notwendig, die Schaffung eines europäischen Weinamtes vorzusehen.

Ein beratender europäischer Ausschuß für Wein, der aus Vertretern der beteiligten Gruppen und der Verbraucher besteht und für dessen Konsultation die EWG-Kommission die Modalitäten festsetzt, wird beauftragt, zu den Maßnahmen, die zur Verwirklichung der gemeinsamen Marktordnung zu treffen sind, sowie zu jeder sonstigen Maßnahme, mit der ihn die EWG-Kommission befassen sollte, seine Stellungnahme abzugeben. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten richten bis zum 30. Juni 1963 ein Weinbaukataster ein, das danach auf dem laufenden gehalten wird.

In dieses Kataster werden mindestens folgende Angaben aufgenommen :

1. die gesamte Weinanbaufläche,
2. die Weinanbaufläche, aufgeteilt nach Art der Erzeugung,
3. die Bewirtschaftungsform der Betriebe,
4. die Aufteilung der Weinbaubetriebe nach ihrer Anbaufläche,
5. die Aufteilung der Weinbergflächen nach dem Alter,
6. die Bepflanzung, nach Jahren unterteilt.

Artikel 2

Alljährlich und erstmalig ab 1962

1. melden die Weinerzeuger die in dem betreffenden Jahr von ihnen erzielten Ernteerträge,
2. melden die Weinerzeuger und Weinhändler mit Ausnahme der Einzelhändler ihre Einlagerungsmengen, mögen diese Weine aus der jeweiligen Jahresernte oder aus vorangegangenen Ernten stammen.

Aus dritten Ländern eingeführte Weine sind gesondert anzugeben. Diese Erklärungen sind bis zum 31. Dezember abzugeben. Diese Vorschrift steht einer Einführung oder Beibehaltung eines anderen Termins in einzelnen Ländern dann nicht entgegen, wenn die Auswertung der Angaben seitens der Gemeinschaft durch eine Ergänzungsmeldung gewährleistet ist.

Artikel 3

Zu Beginn jedes Jahres stellt die Kommission eine Vorbilanz zur Feststellung der Erzeugung und des Bedarfs in der Gemeinschaft auf, wobei auch die voraussichtlichen Ein- und Ausfuhr aus und nach Drittländern zu berücksichtigen sind.

Artikel 4

Nach dem in Artikel 43 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren erläßt der Rat vor dem 1. Januar 1963 eine Gemeinschaftsregelung für Weine mit Herkunftsbezeichnung. Diese Regelung wird in den Erzeugerländern der Gemeinschaft spätestens am 1. Januar 1964 angewandt.

Diese Regelung stützt sich auf folgende Merkmale :

- a) Umgrenzung des Anbaugebiets,
- b) verwendete Pflanzensorten,
- c) Anbaumethoden,
- d) Methoden der Weinbereitung,
- e) Mindestalkoholgehalt,
- f) Hektarertrag.

Artikel 4a

In jedem Land wird ein Dienst zur Bekämpfung betrügerischer Machenschaften eingerichtet, der die Anwendung der in Artikel 1, 2, 3 und 4 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Regelung überwacht.

Artikel 4b

Ein europäisches Weinamt wird durch Beschluß des Rats auf Vorschlag der EWG-Kommission geschaffen, da andernfalls eine gemeinsame Weinbaupolitik nicht möglich ist. Es wird von dem in Artikel 4c vorgesehenen beratenden Ausschuß unterstützt.

Artikel 4c

1. Es wird ein beratender europäischer Ausschuß für Wein geschaffen, der aus Vertretern der beteiligten Berufsgruppen und der Verbraucher besteht und die Aufgabe hat, Stellungnahmen zu den für die Verwirklichung der gemeinsamen Marktordnung zu treffenden Maßnahmen sowie zu allen anderen Maßnahmen abzugeben, mit denen ihn die EWG-Kommission befassen sollte.
2. Die EWG-Kommission setzt nach Anhörung der Mitgliedstaaten die Zusammensetzung und das Verfahren zur Konsultation des Ausschusses fest.

Artikel 5

Die Kommission erläßt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung

nach Anhörung der Mitgliedstaaten die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 1, 2 und 3. Sie setzt zugleich fest, zu welchen Zeitpunkten ihr die auf innerstaatlicher Ebene eingeholten Angaben zu notifizieren sind.

Artikel 6

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.“

Zur zweiten Stellungnahme, vorgelegt als Schlußfolgerung des Berichtes des Herrn Vals, nimmt das Parlament den Änderungsantrag Nr. 4 des Herrn Vredeling, der eine Neufassung des Artikels 4 vorsieht, an.

Das Parlament nimmt die so geänderte Stellungnahme wie folgt einstimmig an :

STELLUNGNAHME

des Europäischen Parlaments zum Entwurf einer Entscheidung zur Eröffnung eines Kontingents von 150 000 hl Wein mit Ursprungsbezeichnung in Fässern durch Frankreich und Italien

„Das Europäische Parlament,

— nach Konsultation durch den Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Dok. 51) und

— nach Kenntnisnahme der von der EWG-Kommission im Dokument Nr. VI/KOM (61) 119 endg. ausgearbeiteten Vorschläge, die sich mit Recht auf Artikel 43 des Vertrages beziehen,

bittet die EWG-Kommission, gemäß dem in Artikel 149 des Vertrages vorgesehenen Verfahren die vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen und

beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme sowie den Bericht des zuständigen Landwirtschaftsausschusses (Dok. 91) dem Rat der EWG zu übermitteln.

Vorschlag einer Entscheidung über die Eröffnung eines Kontingents von 150 000 Hektolitern Wein mit Herkunftsbezeichnung, unabhängig von der Art ihrer Abfüllung, durch Frankreich und Italien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Frankreich hat unter Berufung auf das Bestehen einer Marktordnung Artikel 33 Absatz 2 des Vertrages nicht angewendet und gegenüber den Mitgliedstaaten — mit Ausnahme eines geringen Kontingents für die Einfuhr von Flaschenweinen — keine Globalkontingente eröffnet;

Italien hat ebenfalls ein beschränktes Kontingent für die Einfuhr von Flaschenweinen eröffnet und darf eine Schutzklausel in Anspruch nehmen, wonach es ermächtigt ist, Artikel 33

Absatz 2 des Vertrages auf die Einfuhr von Wein nicht anzuwenden. Die Umgestaltung der Einfuhrregelung dieser beiden Länder durch die Eröffnung eines begrenzten Kontingents soll ein erster Schritt in der Richtung auf die Verwirklichung des gemeinsamen Markts im Rahmen einer gemeinsamen Agrarpolitik sein.

Die Verordnung Nr... vom... über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Organisation für Wein stellt den Beginn eines gemeinsamen Vorgehens der Mitgliedstaaten zur Lösung der Probleme auf dem Gebiet der Weinerzeugung dar.

Die Unterschiede zwischen den Weinwirtschaften Frankreichs und Italiens gebieten zwar ein schrittweises Vorgehen bei der Öffnung ihrer Märkte, doch entspricht es Artikel 43 des Vertrages, daß die Durchführung der ersten Maßnahmen der gemeinsamen Weinpolitik mit einem anfänglich begrenzten, jedoch zur Erweiterung bestimmten Warenaustausch Hand in Hand geht.

Eine auf 150 000 Hektoliter beschränkte Einfuhr ist als solche zwar sehr erheblich, sie birgt jedoch nicht das Risiko in sich, die Weinwirtschaft der betreffenden Länder zu gefährden.

Da die Qualitätsverbesserung ein Grundsatz der gemeinsamen Weinpolitik ist, ist es erforder-

lich, daß die ersten von Frankreich und Italien zu eröffnenden Kontingente sich ausschließlich auf solche Weine erstrecken, die im höchsten Maße die Gewähr für einwandfreie Qualität bieten, also auf Weine mit Herkunftsbezeichnung.

Die Verordnung Nr... vom... über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein enthält die Merkmale, auf denen die Gemeinschaftsregelung für Herkunftsbezeichnungen beruhen muß.

Diese Merkmale können später auch für die Klassifizierung der Weine verwendet werden.

Es ist aus praktischen Gründen und zur Vermeidung von Verzögerungen in der Kontingenteröffnung unerlässlich, bis zum Inkrafttreten der Gemeinschaftsregelung für Weine mit Herkunftsbezeichnung eine provisorische Regelung vorzusehen, während deren Geltungsdauer bestimmte Weine in diese Kontingente selbst dann einbezogen werden können, wenn bei ihnen nicht alle Merkmale festgelegt sind, welche die Weine mit Herkunftsbezeichnung kennzeichnen. —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik und die Italienische Republik eröffnen jeweils, und zwar jährlich vom 1. Januar 1962 an, für alle Mitgliedstaaten ein Kontingent von je 150 000 Hektolitern Wein mit Herkunftsbezeichnung, unabhängig von der Art der Abfüllung.

Artikel 2

Bis zum Inkrafttreten der in Artikel 4 der Verordnung Nr. ... vom... über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein vorgesehenen Regelung für Herkunftsbezeichnungen gelten im Sinne dieser Entscheidung als Weine mit Herkunftsbezeichnung solche Weine, für die in einer Regelung oder in ausreichenden Unterlagen die in diesem Artikel 4 aufgeführten Erzeugungsmerkmale als verbindlich bezeichnet worden sind oder bezeichnet werden.

Artikel 3

Folgende Weine sind für das in Artikel 1 genannte Kontingent vorgesehen :

— Weine der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie aus den in der Anlage zu dieser Entschei-

dung genannten Anbaugebieten stammen, aus den edlen Rebenarten, Riesling, Traminer, Gewürztraminer, Pinot gris, Pinot blanc, Pinot noir, Sylvaner, Müller-Thurgau, Gutedel (diese gilt nur vorübergehend und ausschließlich für das südliche Baden) hergestellt und von einem Ursprungszeugnis begleitet sind (Anlage I);

— Weine, die aus Frankreich stammen, soweit sie in dem französisch-italienischen Abkommen vom 29. Mai 1948 über den Schutz der Herkunftsbezeichnung und der Bezeichnungen bestimmter Erzeugnisse aufgeführt sind;

— Weine, die aus Italien stammen, soweit sie in dem bereits genannten französisch-italienischen Abkommen vom 29. Mai 1948 aufgeführt sind (Anlage II);

— Weine aus Luxemburg, soweit sie aus den in der Anlage zu dieser Entscheidung genannten Weinbauorten stammen, aus den edlen Rebenarten Riesling, Traminer, Pinot gris (Ruländer), Pinot blanc, Auxerrois, Muscat Ottonel, Rivaner (Riesling + Sylvaner) und Sylvaner hergestellt und mit der luxemburgischen Nationalmarke versehen sind (Anlage III).

Artikel 4

Die EWG-Kommission entscheidet jährlich nach Maßgabe der Entwicklung der gemeinsamen Marktordnung über die Aufstockung des in Artikel 1 vorgesehenen Kontingents von 150 000 Hektolitern. Diese Entscheidungen werden dem Rat mitgeteilt und gelten als vom Rat angenommen, sofern dieser nicht binnen zwei Monaten, vom Tage der Mitteilung an gerechnet, mit qualifizierter Mehrheit anders entscheidet.

Artikel 5

Die Kommission überprüft die in Artikel 3 genannten Weinlisten unmittelbar nach Inkrafttreten der in Artikel 2 genannten Regelung.

Artikel 6

Die Kommission wacht darüber, daß die Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1962 alle geeigneten Maßnahmen treffen, um auf ihrem Hoheitsgebiet den Schutz der als Weine mit Herkunftsbezeichnung geltenden Weine zu gewährleisten, die Gegenstand des in Artikel 1 genannten Kontingents sind.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik und an die Italienische Republik gerichtet.“

ANLAGE I

Liste der in Artikel 3 genannten deutschen Weinbaugebiete

- | | |
|--------------------|--|
| 1. Ahr | 7. Mittelrhein |
| 2. Baden : | 8. Mosel - Saar - Ruwer |
| a) Baden | (zum Zwecke einer genaueren Bezeichnung ist es zulässig, die Angabe Mosel oder Saar oder Ruwer hinzuzufügen) |
| b) Breisgau | 9. Nahe |
| c) Kaiserstuhl | 10. Rheingau |
| d) Markgräflerland | 11. Rheinhessen |
| 3. Bergstraße | 12. Rheinpfalz |
| 4. Bodensee | 13. Siebengebirge |
| 5. Franken | 14. Württemberg |
| 6. Lahn | |

ANLAGE II

Liste der in Frankreich geschützten italienischen Herkunftsbezeichnungen

- | | |
|--|---|
| <p><i>Piemont</i></p> <p>Barolo
Barbera d'Asti
Barbaresco
Freisa di Chieri
Gattinara
Grignolino d'Asti
Nebiolo Piemontese
Brachetto d'Asti
Cortese dell'Alto Monferrato
Carema
Dolcetto delle Langhe e d'Ovada
Bonarda d'Asti
Asti spumante
Moscato d'Asti e di Canelli
Caluso e Passito
Vermouth di Torino
Vermouth italiano</p> <p><i>Lombardei</i></p> <p>Valtellina :
 a) Grumello
 b) Inferno
 c) Sassella
 d) Valgella
Fraccia Rosso di Casteggio
Moscato di Casteggio</p> <p><i>Ligurien</i></p> <p>Cinque terre
Coronata</p> | <p>Dolcevera
Vermentino Ligure</p> <p><i>Venezia tridentina</i></p> <p>Alto Atesini :
 a) Caldaro Appiano
 b) Lago di Caldaro
 c) Lagarino Maddalena
 d) Santa Maddalena
 e) Terlan
 f) Meranese di collina
Termeno aromatico
Marzemino
Teroldico
Val d'Agide
Di Mezzolombardo
Vin Santo delle Venezie</p> <p><i>Toskana</i></p> <p>Chianti :
 a) Chianti classico
 b) Chianti Colli Aretini
 c) Chianti Colli Fiorentini
 d) Chianti Colli Senesi
 e) Chianti Colline Pisane
 f) Chianti di Montalbano
 g) Chianti Rufino
Brolio
Vin nobile di Montepulciano
Vernaccia di San Gimignano
Monte Carlo, bianco e rosso</p> |
|--|---|

Bianco dell'Elba
 Brunello di Montalcino
 Vin Santo toscano
 Moscatello di Montalcino
 Aleatico di Porto Ferraio

Marken

Verdicchio di Jesi
 Rosso Piceno

Umbrien

Orvieto

Latium

Castelli Romani :

- a) Colli Albani
- b) Colli Lanuviani
- c) Colonna
- d) Frascati
- e) Marino
- f) Montecompatri
- g) Velletri

Est, Est, Est di Montefiascone, Cesanese del Piglio

Abruzzen

Trebbiano di Abruzzo
 Montepulciano di Abruzzo
 Cerasolo di Abruzzo

Venezia Euganea

Soave
 Bardolino
 Valpolicella
 Lugana
 Prosecco di Conegliano
 Garganega di Gambellara
 Colli Euganei
 Colli Trevigiani
 Valpantena
 Recioto Veronese

Emilia

Lambrusco di Sorbata
 Sangiovese di Romagna
 Albana di Romagna

Lukanien

Aglianico del Vulture
 Malvasia di Lucania
 Moscato di Lucania

Kalabrien

Savuto
 Ciro di Calabria

Greco di Gerace
 Lagrima di Castrovillari
 Moscato di Cosenza

Sizilien

Corvo di Casteldaccia
 Lo Zucco secco
 Moscato Lo Zucco
 Etna
 Faro
 Eloro
 Mamertino
 Frappato di Vittoria
 Moscato di Noto
 Moscato di Siracusa
 Moscato di Pantelleria
 Malvasia di Lipari
 Marsala

Sardinien

Ciro di Sardegna
 Monica di Sardegna
 Nasco
 Moscato del Campidano
 Moscato del Tempio
 Malvasia di Rosa
 Vernaccia del Campidano
 Nuragus
 Vermentino di Gallura
 Acquavite :
 Grappa
 Centerbe

Kampanien

Capri
 Lacryma Christi del Vesuvio
 Gragnano
 Falerno
 Grego di Tufo
 Fiano di Avellino
 Ravello
 Vesuvio
 Conca
 Taurasi
 Salopaca

Apulien

Sansevero
 Torre Gialia di Cerignola
 Santo Stefano di Cerignola
 Aleatico di Puglia
 Moscato di Salento
 Castel del Monte
 Martinafranca
 Squinzano
 Barletta
 Locorotondo
 Moscato di Trani
 Malvasia di Brindisi

ANLAGE III

Liste der in Artikel 3 genannten luxemburgischen Weinbauorte

- | | |
|-------------------------------|---------------------------------|
| 1. Schengen | 9. Greiveldingen (Greiveldange) |
| 2. Remerschen | 10. Lenningen |
| 3. Wintringen (Wintrange) | 11. Ehnen |
| 4. Schwebsingen (Schwebsange) | 12. Wormeldingen (Wormeldange) |
| 5. Bech-Kleinmacher | 13. Ahn |
| 6. Wellenstein | 14. Machtum |
| 7. Remich | 15. Grevenmacher |
| 8. Stadtbredimus | 16. Mertert |
| | 17. Wasserbillig |

Bekämpfung des Blauschimmelpilzes bei Tabak

Herr Bégué erstattet im Namen des Landwirtschaftsausschusses seinen Bericht über die Konsultation des Europäischen Parlaments durch den Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Dok. 88) betreffend den Vorschlag einer Richtlinie zur Bekämpfung des Blauschimmelpilzes des Tabaks (Dok. 95).

In der Aussprache sprechen die Herren Ferrari, Mansholt, *Vizepräsident der Kommission der EWG*.

Das Parlament nimmt die folgende Stellungnahme einstimmig an :

STELLUNGNAHME**des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag einer Richtlinie des Rats über die Bekämpfung der Blauschimmelpilzkrankheit des Tabaks**

„Das Europäische Parlament,

— nach Konsultation durch den Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Dok. 88);

— nach Kenntnisnahme der von der EWG-Kommission im Dokument VI/COM/61 102 endg. ausgearbeiteten Vorschläge, die sich mit Recht auf die Bestimmungen von Artikel 43 (2) des Vertrages beziehen;

bittet die EWG-Kommission, entsprechend dem Verfahren von Artikel 149 des Vertrages die vorgeschlagenen Änderungen anzunehmen;

beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme sowie den Bericht des zuständigen Landwirtschaftsausschusses (Dok. 95) dem Rat der EWG zu übermitteln :

Vorschlag einer Richtlinie zur Bekämpfung des Blauschimmelpilzes des Tabaks

auf Vorschlag der Kommission;

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments und in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Blauschimmelpilz des Tabaks (*Peronospora tabacina*) ist der Erreger der Blauschimmelpilzkrankheit. Diese bisher nur in Australien sowie in Süd- und Nordamerika in größerem Umfang verbreitete Krankheit ist erstmals 1959 auf dem europäischen Festland festgestellt worden. Bereits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Vorschriften des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 43 Abs. 2;

im Jahre 1960 hat die Krankheit dann fast alle Tabakanbaugebiete der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft seuchenhaft befallen. Dabei ist in einzelnen Gebieten teilweise bis zu 75 % Produktionsausfall eingetreten. Auch in diesem Jahre lagen bereits im Frühjahr Befallsmeldungen für Anzuchtflächen im Mittelmeerraum vor.

Im Hinblick auf die großen Schäden haben sich mehrere internationale Organisationen mit der Pilzkrankheit beschäftigt. So hat das „Centre de coopération pour les recherches scientifiques relatives au tabac“ (CORESTA), dem staatliche und private Institutionen Europas und anderer Erdteile angehören, nach eingehender Beratung der Angelegenheit zwei Resolutionen für die Bekämpfung des Blauschimmelpilzes und für die Verhütung seiner Ausbreitung gefaßt und eine Empfehlung ausgesprochen. Die Pflanzenschutzorganisation für Europa und den Mittelmeerraum (OEPP), der auch alle EWG-Länder angehören, hat sich den Resolutionen und der Empfehlung im wesentlichen angeschlossen. Die Verlautbarungen beider Organisationen sind an alle betroffenen Staaten gerichtet. Diese werden angehalten, ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften entsprechend zu fassen und in der Praxis danach zu handeln. Die Mehrzahl der EWG-Staaten hat ihre im einzelnen zur Verfügung stehenden gesetzlichen Ermächtigungen ausgeschöpft und ist den Resolutionen und der Empfehlung ganz oder teilweise gefolgt.

Diese Verlautbarungen können im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft jedoch erst voll wirksam werden, wenn alle Mitgliedstaaten einheitlich nach dem letzten Stand der Erkenntnisse gegen den Schadorganismus vorgehen und so eine lückenlose Bekämpfung der Blauschimmelkrankheit gewährleisten. Eine solche koordinierte Bekämpfung allein kann angesichts des seuchenhaften Charakters dieser Tabakkrankheit weiterem größeren Schaden für den europäischen Tabakanbau innerhalb der Gemeinschaft entgegenwirken und damit die Produktivität der Landwirtschaft auf diesem begrenzten, strukturell aber bedeutsamen Teilgebiet der landwirtschaftlichen Erzeugung steigern bzw. ein erhebliches Absinken der Produktionskraft dieser Sparte verhindern;—

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten untersagen jedes Vermehren von Kulturen des Blauschimmelpilzes des Tabaks (*Peronospora tabacina*).

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten

a) untersagen, daß nach der allgemeinen Ernte eines jeden Jahrs bis zum üblichen Anbaubeginn des folgenden Jahrs lebende Pflanzen aller Arten der Gattung *Nicotiana* und anderer für den Blauschimmelpilz anfälliger Arten, sei es im Freien, sei es in geschlossenen Räumen, gehalten werden;

b) schreiben vor, daß während dieses Zeitraumes alle Flächen, sei es im Freien, sei es in geschlossenen Räumen, von den genannten Pflanzen freizuhalten sind.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten schreiben vor :

a) daß Tabakpflanzen und Reste von solchen, die sich auf Anzuchtbeeten und sonstigen Anbauflächen befinden und die nicht oder nicht mehr den Zwecken entsprechen, für die sie angebaut wurden, unverzüglich zu vernichten sind;

b) daß Abfälle und Reste, die bei der Fermentation oder der Verarbeitung von angebauten *Nicotiana* zurückbleiben, nicht zur Düngung oder zur Bodenverbesserung verwendet werden dürfen;

c) daß die Erde für die Anzucht von *Nicotiana* jährlich gewechselt oder, wenn dies auf Grund der besonderen Verhältnisse des Anbaus nicht möglich ist, vor der Aussaat entseucht werden muß;

d) daß Grundstücke, die vom Blauschimmelpilz befallen sind, im folgenden Jahr von *Nicotiana* freizuhalten sind.

Artikel 4

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Pflanzen aller Arten der Gattung *Nicotiana* und aller anderen für den Blauschimmelpilz anfälligen Arten sind zu verpflichten, der zuständigen Behörde das Auftreten und den Verdacht des Auftretens des Blauschimmelpilzes unter Angabe von Umfang des Bestandes sowie von Standort und Herkunft der Pflanzen unverzüglich anzuzeigen.

Artikel 5

Wenn es sich für die Bekämpfung des Blauschimmels oder zur Verhütung seiner Ausbreitung

als nötig erweist, schreiben die zuständigen Behörden die Behandlung der Pflanzen mit geeigneten Pflanzenschutzmitteln und die Vernichtung der befallenen oder befallsverdächtigen Pflanzen vor.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können Ausnahmen gewähren :

a) von Artikel 1 für wissenschaftliche Versuche in Tabakanbaugebieten, die vom Blauschimmel befallen sind, und in Gebieten, in denen kein Tabak angebaut wird,

a) von Artikel 3 Buchstabe a) und b) in befallsfreien Jahren und in Jahren mit geringfügigem Befall durch Blauschimmel,

c) von Artikel 3 Buchstabe d), wenn hierdurch die Bekämpfung des Blauschimmels nicht beeinträchtigt und die Gefahr seiner Ausbreitung nicht begründet wird,

d) von Artikel 2, wenn es sich um diejenigen Arten oder Sorten von *Nicotiana* handelt, die nicht vom Blauschimmel befallen werden können.

In diesem Fall ist diese Ausnahmegenehmigung jedoch bei der zuständigen Behörde zu beantragen, die sie verweigern kann, wenn ihr die Begründung nicht stichhaltig erscheint oder wenn der Antragsteller ihres Erachtens nicht in der Lage ist, einen wirksamen Schutz gegen die Gefahr des Fortbestehens und der Ausbreitung der *peronospora tabacina* zu gewährleisten. Die auf Grund dieser Ausnahmegenehmigung außerhalb der Anbauzeiten aufbewahrten Pflanzen erhalten regelmäßig die von der zuständigen Behörde angeordnete vorbeugende Behandlung.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen für Verstöße gegen die von ihnen erlassenen Vorschriften fest.

2. Ihre Befugnis, weitergehende Vorschriften zur Bekämpfung des Blauschimmelpilzes und zur Verhütung seiner Ausbreitung zu erlassen, bleibt unberührt.

Artikel 8

Stellt ein Mitgliedstaat Primärinfektionen mit Blauschimmel fest, so sind die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten hiervon auf schnellstem Wege unter Angabe des Herdes und seiner Größe zu unterrichten.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten führen diese Richtlinie bis zum 31. Dezember 1961, Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 bis zum 31. Dezember 1962 durch.

Artikel 9a

Jeder Mitgliedstaat teilt die in Anwendung der vorliegenden Richtlinie getroffenen Maßnahmen unverzüglich der Kommission mit, die hiervon die übrigen Mitgliedstaaten unterrichtet.

Artikel 10

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten zu richten.“

Benennung von Mitgliedern eines Ausschusses

Im Verfolg der angenommenen EntschlieÙung, die Zahl der Mitglieder des Energieausschusses von 17 auf 29 zu erhöhen, beschließt das Parlament, folgende Mitglieder für diesen Ausschuß zu bestätigen :

Die Herren Alric, Armengaud, Battaglia, Birkelbach, Blaisse, Bord, Dehousse, Fohrmann, Frau Gennai Tonietti, die Herren Illerhaus, Poher, Turani.

Annahme des Protokolls der gegenwärtigen Sitzung

Gemäß Artikel 20 Ziffer 2 der Geschäftsordnung nimmt das Parlament das Protokoll der laufenden Sitzung an.

Genesungswünsche für Herrn Präsidenten Hans Furler

Vizepräsident Forhmann wünscht Herrn Präsidenten Furler namens des Parlaments baldige Genesung.

Unterbrechung der Sitzungsperiode

Der Präsident erklärt die Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments bis zum 19. Dezember 1961 für unterbrochen.

Die Sitzung wird um 12.55 Uhr geschlossen.

H. R. NORD
Generalsekretär

FOHRMANN
Vizepräsident

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORTEN

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 56

von Herrn Troclet

an die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

(9. November 1961)

Betrifft : Mangel an Arbeitskräften in den Zechen des Lütticher Reviers

Gegenwärtig fehlt es den Lütticher Zechen an Arbeitskräften für den Untertagebetrieb, obwohl eine Reihe von Schachtanlagen im Revier stillgelegt wurde. Mehrere Zechen haben sogar ihre Haldenbestände aufgebraucht.

Ich wäre der Hohen Behörde verbunden, wenn sie mitteilen würde,

a) welche bestimmten Maßnahmen sie, wahrscheinlich im Einvernehmen mit der belgischen Regierung, zur Behebung dieser Mangellage getroffen hat,

b) welche weiteren Maßnahmen sie zu treffen gedenkt.

Antwort

(7. Dezember 1961)

1. Die Hohe Behörde hat Kenntnis davon, daß die Zechen in einigen Gebieten Belgiens, vor allem im Lütticher Revier, auf einen Mangel an Fachkräften für den Untertagebetrieb hinweisen.

2. Die Hohe Behörde möchte den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß für Einstellungsfragen die Unternehmen zuständig sind und dass kein Artikel des Montanvertrags

der Hohen Behörde die Möglichkeit gibt, auf diesem Gebiet unmittelbar einzugreifen. Wenn die Zechen nicht in der Lage sind, die erforderlichen Arbeitskräfte in ihrem Gebiet oder in anderen Teilen Belgiens anzuwerben, können sie gegebenenfalls um die Zustimmung der belgischen Regierung zu einer eventuellen Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte unter Beachtung der in dieser Hinsicht in Belgien geltenden Vorschriften nachsuchen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 57

von Herrn Bernasconi
an die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

(11. November 1961)

Betrifft : Ausübung der in Artikel 60 des Vertrages von Paris vorgesehenen Möglichkeit zur Ausrichtung

Die „Revue de la navigation intérieure et rhénane“ veröffentlichte in ihrer Nr. 17 vom 10. Oktober 1961 einen Artikel über die Geheimtarife der Bundesbahn für den Transport von Koks nach Italien, in dem es heißt :

„Es ist also Sache der Hohen Behörde, diesen Fall von Diskriminierung, der mit Artikel 60 des Vertrages von Paris absolut unvereinbar ist, schleunigst zu prüfen und bei der deutschen Regierung zu intervenieren.“

Schon die bloße Tatsache, daß Geheimtarife von der Bundesbahn in Kraft gesetzt werden konnten, beweist, welche Gefahr sie für die internationale Rheinschiffahrt bedeuten.

Sollte sich die Hohe Behörde erneut als machtlos erweisen, so bliebe den Regierungen nichts anderes übrig, als die Konsequenzen daraus zu ziehen, das heißt ihr alle Befugnisse im Verkehrswesen zu entziehen, worauf diese auf dieser Ebene dann nur noch bei der EWG-Kommission liegen würden.“

Könnte die Hohe Behörde genau angeben, was sie getan hat, um die Anwendung von Artikel 60 bezüglich der Rheinschiffahrt zu gewährleisten?

Antwort

(7. Dezember 1961)

Die Anfrage des Herrn Abgeordneten gilt dem Problem der Transparenz des Frachtenmarkts auf dem Sektor Rheinschiffahrt.

Auf diesem Sektor ergibt sich durch die Mannheimer Rheinschiffahrtsakte für die Anwendung des Montanvertrags ein besonderer Aspekt.

Für die Transporte im Binnenverkehr gibt es in allen an der Rheinschiffahrt beteiligten Mitgliedstaaten veröffentlichte Tarife.

Es stellt sich ein Problem, soweit es sich um die Frachten und Beförderungsbedingungen im internationalen Verkehr auf dem Rhein handelt, da diese bisher noch nicht bekannt sind. Nach mehrjährigen Bemühungen der Hohen Behörde um eine Lösung dieses Problems wurde am 9. Juli 1957 zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten ein Abkommen geschlossen. Dieses Abkommen sieht eine Anpassung der reglementierten Binnenfrachten an die frei gebildeten internationalen Frachten sowie die Mitteilung dieser Frachten vor. Die Schwierigkeiten, denen die Regierungen begegnen und die vor allem beim Rheinschif-

fahrtsgewerbe zu suchen sind, haben jedoch bisher einer effektiven Anwendung des Abkommens im Wege gestanden.

Im übrigen hat die Hohe Behörde am 1. März 1961 die Empfehlung Nr. 1/61 über die Veröffentlichung oder Bekanntgabe von Frachttafeln, Frachten und Tarifbestimmungen für die Beförderung von Kohle und Stahl ausgesprochen. Die Empfehlung gilt für alle Beförderungsarten und schließt daher auch die Rheinschiffahrt ein. Sie soll das gute Funktionieren des gemeinsamen Markts, so wie dies in den Vorschriften des Vertrages, insbesondere in seinen Artikeln 2 bis 5 und 60, sowie in den dazu ergangenen Entscheidungen der Hohen Behörde vorgesehen ist, fördern.

Die Maßnahmen zur Durchführung der Empfehlung sind bis zum 31. Dezember 1962 zu treffen; falls es dazu besonderer Gesetzgebungsverfahren bedarf, sind diese bis zum gleichen Zeitpunkt einzuleiten.

Zwei Regierungen haben beim Gerichtshof der europäischen Gemeinschaften gegen diese Empfehlung Klage erhoben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 58

von den Herren Darras und Vanrullen
an die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

(11. November 1961)

Betrifft: Anwendung des Europäischen Bergarbeiterstatuts

Um den Schwierigkeiten bei der Anwerbung von Arbeitskräften und der Fluktuation der Belegschaft in den Bergwerken zu begegnen, hat die Hohe Behörde im Jahre 1954 die Annahme eines Europäischen Bergarbeiterstatuts vorgeschlagen.

In seiner Sitzungsperiode vom Juni 1961 hat das Europäische Parlament ebenfalls in diesem Sinne Stellung genommen, indem es den ihm von seinem zuständigen Ausschuß vorgelegten Bericht sowie fast einstimmig eine Entschließung annahm, in der ein europäisches Bergarbeiterstatut befürwortet wird, das eine Reihe

von Vorteilen und Garantien für diesen Beruf enthält.

Welche Initiative gedenkt die Hohe Behörde zu ergreifen, um die Politik, die sie selbst empfohlen und die das Parlament gebilligt und präzisiert hat, in die Tat umzusetzen?

Ist die Hohe Behörde nicht der Ansicht, daß sie unverzüglich eine Reihe von Schritten zu unternehmen hat, um eine Hebung dieses Berufs zu erreichen, insbesondere durch eine Verkürzung der Arbeitszeit, eine fühlbare Aufbesserung der Bezüge, die Gewährung erheblicher Treueprämien sowie der verschiedenen für die Pensionierten vorgesehenen Vorteile usw...?

Antwort

(8. Dezember 1961)

1. Anlässlich der Debatte über ein Europäisches Bergarbeiterstatut während der Sitzungsperiode des Europäischen Parlaments im Juni 1961 hat die Hohe Behörde durch eines ihrer Mitglieder ihre Ansicht zum Ausdruck gebracht, daß die Probleme der Anwerbung und Stabilität der Arbeitskräfte im Kohlenbergbau besorgniserregend sind und daß diese Schwierigkeiten durch die Anwendung gewisser besonderer Maßnahmen, von denen die einen unmittelbar den Bergmann selbst, die anderen den Bergmannsberuf als solchen betreffen, verringert werden könnten.

2. Bezüglich der Maßnahmen der Hohen Behörde auf diesem Gebiet wurde darauf hingewiesen, daß — wie bei zahlreichen Aussprachen über soziale Fragen im Europäischen Parlament von den Beteiligten stets anerkannt wurde — die Befugnisse der Hohen Behörde begrenzt sind.

So bestimmt der Artikel 68 Absatz 1 des Montanvertrags, daß die in den verschiedenen Mitgliedstaaten angewandten Arten der Festsetzung der Löhne und Sozialleistungen von der Durchführung des Vertrages nicht berührt werden. Auch die meisten der übrigen sozialen Probleme, die in der Entschließung des Europäischen Parlaments betreffend ein Europäisches Bergarbeiterstatut angesprochen werden, fallen unter die Kompetenzen der Regierungen und der Berufsorganisationen, so daß Maßnahmen auf diesen Gebieten nur unter Wahrung der Zuständigkeit der natio-

nalen — staatlichen oder berufsständischen — Instanzen und der dort jeweils üblichen Verfahren ergriffen werden können.

3. Die Hohe Behörde hat sich jedoch nicht damit begnügt, diese Sachlage einfach hinzunehmen. In Übereinstimmung mit ihrer eingangs erwähnten Stellungnahme hatte sie Gelegenheit, darauf hinzuweisen, daß sie sich in der Vergangenheit darum bemüht hat und auch in Zukunft bemüht sein wird, eine Aussprache zwischen den Sozialpartnern über die dringlichsten Probleme zu fördern, und zwar im Rahmen des Gemischten Ausschusses für die Harmonisierung der Arbeitsbedingungen im Steinkohlenbergbau, in dem sowohl die Berufsorganisationen als auch die Regierungen der sechs Mitgliedstaaten vertreten sind.

Dieser Ausschuß befaßt sich zur Zeit mit Fragen der Arbeitszeit und des Beschäftigungsverhältnisses der Bergarbeiter. Er hat auf seiner Sitzung am 21.3.1961 auf Vorschlag der Hohen Behörde beschlossen, die „in den Ländern der Gemeinschaft getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Anwerbung und der Stabilität der Arbeitskräfte im Steinkohlenbergbau“ zu untersuchen.

4. Die Hohe Behörde hat auch ihre gegenüber dem Parlament eingegangene Verpflichtung erfüllt, indem sie das Ergebnis der Arbeiten des Europäischen Parlaments über ein Europäisches Bergar-

beiterstatut an die im Gemischten Ausschuß vertretenen Regierungen und Berufsorganisationen weiterleitete.

Das Europäische Parlament hat im Punkt 8 der EntschlieÙung betreffend ein Europäisches Bergarbeiterstatut seiner Auffassung Ausdruck verliehen, daß „das angemessenste Mittel, zur Atsarbeitung eines Europäischen Bergarbeiterstatuts zu gelangen, in regelmäßigen Sitzungen des Gemischten Ausschusses besteht“.

Die Hohe Behörde sieht die in den Arbeiten des Gemischten Ausschusses liegenden Möglichkeiten und ist entschlossen, diesen Arbeiten jegliche Unterstützung zuteil werden zu lassen.

In Anbetracht der ihr durch den Vertrag gesetzten Grenzen hängt es allerdings nicht allein von der Hohen Behörde ab, ob und in welchem Umfang im Rahmen solcher Verhandlungen die Beschlüsse des Europäischen Parlaments auch verwirklicht werden.

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

KOMMISSION

INFORMATIONEN

EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS

Unterzeichnung von Finanzierungsabkommen

Am 27. November 1961 wurde das Finanzierungsabkommen Nr. 100/F/OC/E zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Zentralafrikanischen Republik unterzeichnet. Das Abkommen betrifft das folgende wirtschaftliche Investitionsvorhaben :

Vorhaben Nr. 12.23.305 : Entwicklung der Viehzucht (Vormerknummer F/OC/11/59).

Wie bereits im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 38 vom 7. Juni 1961 berichtet wurde, beträgt die vorläufige Ausgabenbindung für dieses Vorhaben 154 500 000 CFA-Franken.

Am 4. Dezember 1961 wurde das Finanzierungsabkommen Nr. 101/F/CA/E zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kamerun unterzeichnet. Das Abkommen betrifft das folgende wirtschaftliche Investitionsvorhaben :

Vorhaben Nr. 12.22.211 : Straße Maroua-Mora (Vormerknummer F/CA/30/60).

Wie bereits im *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 74 vom 16. November 1961 berichtet wurde, beträgt die vorläufige Ausgabenbindung für dieses Vorhaben 215 000 000 CFA-Franken.

Ausschreibung Nr. 164 : Öffentliche Ausschreibung der Republik Gabun für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben

Vergabe : Nr. 3/61/TP **Abkommen :** 55/F/GA/E **Vorhaben :** 12.23.102

Gegenstand der Leistung :

Bau der 48 km langen Straße Ebel-NDjolé in der Republik Gabun.

Geschätzter Betrag :

400'000 000 CFA-Franken ⁽¹⁾.

Ausführungsfrist :

ist vom Bieter anzugeben.

Angebotsfrist :

Die Angebote, in französischer Sprache, müssen in eingeschriebenem Brief vorliegen bei „Monsieur le Directeur des travaux publics de la République gabonaise“, B.P. 49 in Libreville (Gabun), vor dem Zeitpunkt ihrer Eröffnung, die am 15. Februar 1962 um 15 Uhr Ortszeit (14 Uhr GMT) in Libreville (Gabun) stattfindet.

Die Verdingungsunterlagen,

in französischer Sprache, sind auf Bestellung, die an „Monsieur le Directeur des travaux publics du Gabon“, B. P. 49 in Libreville (Gabun) zu richten ist, zum Preis von 25 000 CFA-Franken erhältlich.

Zahlungsweise : Durch bestätigten Verrechnungsscheck, der zugunsten von „Monsieur le Directeur des travaux publics du Gabon“ in Libreville (Gabun) auszustellen ist. Nach Eingang des oben angegebenen Betrags werden die Verdingungsunterlagen kostenfrei durch Luftpost zugesandt.

Bei Abholung in Libreville beträgt der Preis für die Verdingungsunterlagen 20 000 CFA-Franken.

Einsichtnahme in die Verdingungsunterlagen :

1. bei der „Direction des travaux publics“ in Libreville (Gabun);
2. bei der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Generaldirektion für überseeische Entwicklungsfragen, 56 rue du Marais, Brüssel;
3. bei den Informationsdiensten der europäischen Gemeinschaften in :
Bonn, Zitelmannstraß 11
Den Haag, Mauritskade 39
Luxemburg, 18 rue Aldringer
Paris XVIe, 61 rue des Belles-Feuilles
Rom, Via Poli, 29.

⁽¹⁾ Entspricht etwa 1 620 000 US-Dollar.

Zusätzliche Auskünfte erteilt :

„Monsieur le Directeur des travaux publics du Gabon“, B. P. 49, in Libreville (Gabun).
Gemäß Artikel 132 Ziffer 4 des Vertrags von Rom steht die Teilnahme am Wettbewerb zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten oder der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten Länder und Gebiete besitzen.

Ausschreibung Nr. 165 : Öffentliche Ausschreibung der Zentralafrikanischen Republik für ein von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Europäischer Entwicklungsfonds — finanziertes Vorhaben

Abkommen : 83/F/OC/E

Vorhaben : 12.23.306

Gegenstand der Leistung :

Bau von Veterinärzentren und tierärztlichen Kontrollstationen in der Zentralafrikanischen Republik.

Die Gesamtleistung umfaßt :

- die Errichtung von : 22 Gebäuden, darunter 12 Wohngebäude und 10 Veterinärdienst-Bauten,
4 Badebecken zur Zeckenbekämpfung,
10 Brunnen,
- die Anlage von : 8 Behandlungsgattern,
- die Lieferung und das Aufstellen : der Einzäunungen für die obengenannten Zentren und die tierärztlichen Kontrollstationen,
von drei Metallbehältern von je 4 ccm Inhalt.

Die Gesamtleistung ist in 5 geographisch gegliederte Baulose unterteilt, die folgende Gebiete betreffen :

Baulos 1 : Kouki-Kabo-Bemal

Baulos 4 : Berberati-Djomo

Baulos 2 : Birao-Bria-N'Dele

Baulos 5 : Sabewa

Baulos 3 : Bangassou

Jeder Bewerber hat die Möglichkeit, Angebote für jedes einzelne Los, mehrere oder alle Lose abzugeben.

Bei dieser Ausschreibung handelt es sich ausschließlich um Bauleistungen. Die Lieferung der Inneneinrichtung der Wohngebäude sowie die Lieferung der technischen Ausstattung für die Dienstgebäude werden zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich ausgeschrieben.

Geschätzter Gesamtbetrag :

85 895 000 CFA-Franken ⁽¹⁾

wie folgt unterteilt :

Baulos	1	2	3	4	5
In 1 000 CFA-Franken	20 752	21 282	12 123	22 372	9366

⁽¹⁾ Entspricht etwa 350 000 US-Dollar.

Ausführungsfristen :

Baulos	1	2	3	4	5
Monate	11	11	6	12	5

Die ausländischen Auftragnehmer, die einen Zuschlag für die Baulose erhalten, verfügen außerdem über einen Zeitraum von 6 Monaten, um sich in der Zentralafrikanischen Republik niederzulassen.

Angebotsfrist :

Die Angebote, in französischer Sprache, müssen in eingeschriebenem Brief bei „Monsieur le Secrétaire de la commission de dépouillement des appels d'offres, Bureau des finances“, in Bangi (Zentralafrikanische Republik) bis spätestens am 21. Februar 1962 vor 17 Uhr Ortszeit (16 Uhr GMT) vorliegen. Die Angebotseröffnung findet am 22. Februar 1962 um 9 Uhr Ortszeit (8 Uhr GMT) im „Salle des commissions du ministère des finances“ in Bangi (Zentralafrikanische Republik) statt.

Die Verdingungsunterlagen,

in französischer Sprache, sind auf schriftliche Bestellung, die an die „Direction des travaux publics de la République centrafricaine“ in Bangi (Zentralafrikanische Republik) zu richten ist, zum Preis von 6 000 CFA-Franken erhältlich. Dieser Betrag ist mit Postanweisung zugunsten des „Trésorier-payeur de la République centrafricaine“ in Bangi (Zentralafrikanische Republik) einzuzahlen.

Nach Eingang des oben angegebenen Betrags werden die Verdingungsunterlagen kostenfrei durch Luftpost zugesandt.

Bei Abholung in Bangi beträgt der Preis für die Verdingungsunterlagen 3 000 CFA-Franken.

Einsichtnahme in die Verdingungsunterlagen :

1. bei „Chambre de commerce“ in Bangi (Zentralafrikanische Republik);
2. bei der „Direction des travaux publics“ in Bangi (Zentralafrikanische Republik);
3. bei der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Generaldirektion für überseeische Entwicklungsfragen, 56 rue du Marais, Brüssel;
4. bei den Informationsdiensten der europäischen Gemeinschaften in :
 - Bonn, Zitelmannstraße 11.
 - Den Haag, Mauritskade 39.
 - Luxemburg, 18, rue Aldringer.
 - Paris XVIe, 61, rue des Belles-Feuilles.
 - Rom, Via Poli, 29.

Zusätzliche Auskünfte :

Bei der „Direction des travaux publics“ in Bangi (Zentralafrikanische Republik).

Gemäß Artikel 132 Ziffer 4 des Vertrages von Rom steht die Teilnahme am Wettbewerb zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten oder der mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Länder und Gebiete besitzen.

AN UNSERE ABONNENTEN

Das laufende Abonnement endet am 31. Dezember 1961.

Um keine Unterbrechung in der Zustellung eintreten zu lassen, kann das Abonnement für 1962 bereits jetzt zu den bei den einzelnen Vertriebsbüros geltenden Bedingungen (s. letzte Seite dieser Ausgabe) erneuert werden.

Der Bezugspreis für das neue Abonnement beträgt bfrs 350.— (DM 28,—).